



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 2/2026

8. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Projekten mit dem Schwerpunkt „Neustart für junge ukrainische Geflüchtete“ gemäß der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen (FRL IM) vom 17. Dezember 2025 23

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Projekten mit dem Schwerpunkt „Begleitung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Berufen des Gesundheitswesens“ gemäß der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen (FRL IM) vom 17. Dezember 2025 26

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Zweiten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 18. Dezember 2025 29

Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 11. November 2025 29

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 18. Dezember 2025 31

Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 11. November 2025 31

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Vierten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 18. Dezember 2025 32

Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 11. November 2025 32

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Zweiten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 18. Dezember 2025 44

Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 11. November 2025 44

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Achten Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 18. Dezember 2025 47

Achte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2025 47

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2026 vom 18. Dezember 2025 52

Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2026 vom 11. November 2025 52

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 15. Dezember 2025 53

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 15. Dezember 2025 55

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 15. Dezember 2025 57

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten (Förderrichtlinie Ausgleichszulage – FRL AZL/2026) vom 17. Dezember 2025 59

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zur wesentlichen Änderung der Milchvieh- und Biogaserzeugungsanlage der Firma APROHA Agrarproduktions- und Handels GmbH am Standort 08606 Tirpersdorf OT Juchhöh, Hauptstraße 9 Gz.: 44-8431/2945/4 vom 17. Dezember 2025..... 64

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Lösemitteldestillieranlage der Firma Inver GmbH am Standort Dresden, Clemens-Müller-Straße 5 Gz.: 44-8432/21/6 vom 18. Dezember 2025 66

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen Gz.: 20-2217/113/10 vom 15. Dezember 2025 67

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen 67

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Großen Kreisstadt Sebnitz und der Gemeinde Rathmannsdorf, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 16. Dezember 2025 76

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Straßen in der Landeshauptstadt Dresden vom 16. Dezember 2025 78

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Projekten mit dem Schwerpunkt „Neustart für junge ukrainische Geflüchtete“ gemäß der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen (FRL IM)

Vom 17. Dezember 2025

Vorbemerkung:

Im Zuge des anhaltenden Krieges in der Ukraine sind zahlreiche Ukrainerinnen und Ukrainer in den Freistaat Sachsen gekommen. Geflüchtete aus der Ukraine bilden aktuell mit knapp 65.000 Personen die größte Gruppe von Menschen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen. Aufgrund einer Gesetzesänderung in der Ukraine (Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine vom 26.08.2025, Nr. 1301), welche Männern im Alter von 18 bis 22 Jahren die Ausreise erlaubt, verzeichnet Sachsen seit September 2025 einen deutlichen Anstieg der geflüchteten jungen Männer. Die Belegung in den Aufnahmeeinrichtungen hat sich demnach innerhalb weniger Monate um mehr als 400 Prozent erhöht, wobei der größte Anteil auf junge Menschen entfällt, die sich im Übergang zwischen Schule, Ausbildung und Berufsleben befinden.

Die Integration der in Sachsen lebenden Ukrainerinnen und Ukrainer bleibt weiterhin herausfordernd. Aufgrund aktueller Entwicklungen und der gesetzlichen Änderungen zum Rechtskreiswechsel ist es umso wichtiger, die unterstützenden Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass soziale und kulturelle Integration junger Menschen zügiger gelingt.

Modellvorhaben dienen dabei dem zeitlich befristeten Ausprobieren neuer Lösungsansätze und -methoden mit dem Ziel, diese dann auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen. Modellvorhaben helfen, den Umgang mit geänderten Rahmenbedingungen zu erproben und Lösungen in den Strukturen zu verankern. Mit diesem Förderaufruf sollen die Unterstützungsmöglichkeiten für einen „Neustart für junge ukrainische Geflüchtete“ im Freistaat Sachsen exemplarisch modellhaft entwickelt und erprobt werden. Diese Modellvorhaben richten sich somit auf die Verbesserung der sozialen und kulturellen Integration dieser Zielgruppe aus. Nach Abschluss der Maßnahme werden ihre Fähigkeit zur eigenständigen Orientierung und Teilhabe im Alltag sowie ihre Chancen auf einen schnelleren und gezielteren Zugang zu Bildung beziehungsweise Arbeit steigen.

I.

Zweck, Rechtsgrundlagen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert daher gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer II Buchstabe b) in Verbindung mit Teil 2 Großbuchstabe D und E der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen vom 14. November 2023 (SächsABl. S. 1498), die durch die Richtlinie vom 6. Au-

gust 2024 (SächsABl. S. 966) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 306), besondere Modellvorhaben mit dem Schwerpunkt „Neustart für junge ukrainische Geflüchtete“ im Rahmen von

- 1) Patenschafts- und Mentoringprojekten (vgl. Teil 2 Großbuchstabe D) und
- 2) Sprach-Lern-Räumen (vgl. Teil 2 Großbuchstabe E).

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

Die Patenschaft- und Mentoringprojekte sollten darauf ausgerichtet sein, die Selbstwirksamkeit junger Menschen zu stärken und ihre Teilhabechancen optimal zu fördern.

In Sprach-Lern-Räumen sollen junge Menschen kommunikative Fähigkeiten erwerben oder erweitern. Für diese Zielgruppe ist der Erwerb der deutschen Sprache der zentrale Schlüssel, der den Start ins Erwachsenenleben sowie den Zugang zu Ausbildung oder Arbeit in Sachsen und damit Teilhabe ermöglicht. Die Maßnahmen sollen dazu führen, dass weiterführende Angebote überhaupt genutzt werden können.

Ziel der Modellvorhaben ist es außerdem, neue Erkenntnisse zu generieren und die gewonnenen Ergebnisse auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen und folglich reproduzieren zu können.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben mit Modellcharakter zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von besonderen Patenschaften und Mentorings sowie Sprach-Lern-Räumen, die sich mit dem zielgruppenzentrierten Ansatz auseinandersetzen. Sie sollen sich schwerpunktmäßig mit jungen ukrainischen Geflüchteten im Alter von 18 bis 29 Jahren beschäftigen. Mit Blick auf einen ressourcenoptimierenden Mitteleinsatz können junge Menschen aus anderen Herkunftsländern am Modellvorhaben ergänzend teilnehmen.

In Patenschaften und Mentoringprojekten sollen junge Menschen durch Ehrenamtliche begleitet werden. Junge Mentees erhalten zielgruppengerechte Unterstützung bei sozialer und kultureller Integration. Die Entwicklung potenzieller Fähigkeiten und neuer Kompetenzen der Zielgruppe stehen im Vordergrund der aufzubauenden Beziehung.

Die in den Sprach-Lern-Räumen mit einem zielgruppenzentrierten Ansatz behandelten Themen knüpfen an die Lebensrealitäten der jungen Menschen unmittelbar an und leisten Unterstützung bei der Bewältigung sozialer und kultureller Hürden.

Bei der Entwicklung und Umsetzung des Modellvorhabens steht die Zielgruppe der jungen Menschen und insbesondere der jungen Männer mit ihren Bedürfnissen, Lebensrealitäten, Orientierungen und Ressourcen im Mittelpunkt. Die qualitative sozialwissenschaftliche Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „*Junge Männer im Alter von 18 bis 29 Jahren; Lebensgefühl – Sozialcharaktere – Unterstützung*“, die Einstellungen und Perspektiven junger Männer untersucht und Handlungsempfehlung für die Arbeit mit dieser Zielgruppe gibt, kann bei der Planung und Umsetzung der Modellvorhaben leitend sein. Die Zielgruppe ist frühzeitig in Planung, Umsetzung und Reflexion der Methoden einzubinden. Die Ansprache und die Gestaltung der Maßnahmen orientieren sich an der Zielsetzung der bestmöglichen Erreichbarkeit und Aktivierung dieser Zielgruppe.

Die Methoden und Themen der Modellvorhaben sollten sich spezifisch auf die Zielgruppe ausrichten. Die Erprobung einer Peer-to-Peer-Methode innerhalb der Modellvorhaben könnte den zielgruppenzentrierten Ansatz verstärken. Der ergänzende Einsatz von Social-Media-Kanälen könnte die Methodenvielfalt unterstützen und die Reichweite insbesondere im ländlichen Raum erhöhen.

Die Modellvorhaben sollen so konzipiert sein, dass die Zielgruppe nach Abschluss der Maßnahme ihre soziale und kulturelle Integration verbessert und ihre regionale Verbundenheit steigert. Die Indikatoren zu den Patenschafts- und Mentoringprojekten und Sprach-Lern-Räumen gemäß Leitfäden zu den entsprechenden Fördersäulen der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen sind bei der Projektentwicklung und -umsetzung zu beachten.

Zur nachhaltigen Sicherung der Projektergebnisse sind handlungsanleitende Materialien und praxisorientierte Empfehlungen zum Einsatz des zielgruppenzentrierten Ansatzes zu erarbeiten, die auf weitere Anwendungsfälle übertragen werden können.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger der Patenschafts- und Mentoringprojekte sind
 - a) eingetragene Vereine und gemeinnützige Gesellschaften, die juristische Personen des Privatrechts sind,
 - b) anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.
2. Zuwendungsempfänger der Sprach-Lern-Räume sind eingetragene Vereine und gemeinnützige Gesellschaften, die juristische Personen des Privatrechts sind.

IV. Zuwendungsvoraussetzung

Bei der Antragstellung ist ein Konzept mit zwei Projektphasen vorzulegen: einer Entwicklungsphase und einer Umsetzungsphase.

Der Antragsteller stimmt mit der Vorlage des Antrags der Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu.

V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt begleitet diese Modellvorhaben im Sinne der wissenschaftlichen Begleitung fachlich und strategisch über die gesamte Laufzeit des Vorhabens.

Im Rahmen des Modellvorhabens besteht eine begleitende Dokumentations- und Reportingpflicht gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Einbindung des Staatsministeriums erfolgt hierbei mindestens vor dem Abschluss der Vorbereitungsphase, mitten in der Umsetzungsphase und zum Abschluss des Projekts. Das Staatsministerium kontaktiert die Projektträger und stimmt den Zeitplan und die Form der Begleitung ab. Im Rahmen der Begleitung erfolgt eine fachliche und methodische Reflexion der Maßnahmen und der dort angewendeten Instrumente.

VI. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung beträgt maximal 130 000 Euro pro vollem Kalenderjahr. Bei kürzerer Laufzeit reduziert sich der Maximalbetrag anteilig. Die Zuwendung berechnet sich unter Berücksichtigung des Eigenanteils nach Teil 1 Ziffer IV Nummer 3 der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen.
2. Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben der Paten und Mentoren.
3. Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens ab 1. April 2026 und endet spätestens am 31. Dezember 2027.

VII. Verfahren

Projektanträge sind bis zum **27. Februar 2026** bei der Bewilligungsstelle

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
01054 Dresden

einzureichen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand nachstehender Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

- A. Beschreibung der Ausgangssituation und Definition der Maßnahmenziele (30 Prozent)
 - Beschreibung der Ausgangssituation der sozialen und kulturellen Integration der jungen Männer, insbesondere ukrainischen Geflüchteten; Beschreibung von Hemmnissen und Herausforderungen für eine gelungene Integration; Darstellung der Voraussetzungen einer gelungenen Integration

- Beschreibung bereits vorhandener Strukturen und bestehender Bedarfe
 - Definition von projektbezogenen Zielen nach den SMART-Kriterien (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert) und unter Berücksichtigung des Leitfadens für die entsprechende Fördersäule
 - Konkrete Beschreibung der Zielgruppe sowie der Zugänge zu den Zielgruppen
- B. Bestimmung von Arbeitspaketen, Benennung von Indikatoren (45 Prozent)
- Untersetzung der Ziele mit Arbeitspaketen
 - Untersetzung der Ziele und Arbeitspakete mit Indikatoren
 - Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Projekt unter Berücksichtigung der Begleitung seitens des Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- C. Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation (10 Prozent)
- Dokumentation, Art und Weise des nachhaltigen Transfers der Ergebnisse im Sinne dieser Förderbekanntmachung
 - Öffentlichkeitsarbeit
- D. Initiativen im ländlichen Raum (5 Prozent)
- Der ländliche Raum ist in dem Leitfaden zur Fördersäule D konkretisiert
- E. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenmittel, Wirtschaftlichkeit (10 Prozent)
- Gesamtausgaben des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Anzahl der Teilnehmenden, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel

Dresden, den 17. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Projekten mit dem Schwerpunkt „Begleitung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Berufen des Gesundheitswesens“ gemäß der Förderrichtlinie Integrierte Maßnahmen (FRL IM)

Vom 17. Dezember 2025

Vorbemerkung:

Die Zahl der ausländischen Pflegekräfte und Mediziner in Deutschland ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Auch im Freistaat Sachsen leisten die Fachkräfte mit Einwanderungsgeschichte einen essentiellen Beitrag zur Gesundheitsversorgung.

Die Integration ausländischen Fachpersonals bleibt jedoch komplex. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Kolleginnen und Kollegen hegen oft hohe Erwartungen. Sprachliche Unsicherheiten, kulturelle Unterschiede sowie die im Gesundheitswesen übliche hohe Arbeitsbelastung erschweren die soziale und kulturelle Integration. Zusätzlich belasten alltägliche Herausforderungen wie Behördengänge den Integrationsprozess.

Die neueste FAU-Studie zur „Teilhabe von Pflegekräften mit Migrationshintergrund“ zeigt: Neben einem wertschätzenden Arbeitsklima und Entwicklungsmöglichkeiten bedarf es außerdem des Lebensalltags außerhalb des Arbeitsplatzes. Teilhabe entsteht durch Partizipation im Sozialleben, Zugang zu angemessenem Wohnraum und Alltagsmobilität. Wenn Kliniken Onboarding, Mobilität und soziale Kontakte ihrer Mitarbeitenden fördern, bleiben sie eher langfristig. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt teilt diese Einschätzung und erweitert sie auf die Ärztinnen und Ärzte.

Damit sich Personen aus den Gesundheitsfachberufen und approbierten Heilberufen dauerhaft in Sachsen niederlassen, bedarf es somit neben der fachlichen und betrieblichen Integration auch der sozialen und kulturellen Integration.

Modellvorhaben dienen dabei dem zeitlich befristeten Ausprobieren neuer Lösungsansätze und -methoden mit dem Ziel, diese dann auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen. Modellvorhaben helfen, den Umgang mit geänderten Rahmenbedingungen zu erproben und Lösungen in den Strukturen zu verankern. Es werden Vorhaben gefördert, welche sich der Verbesserung von Lebensbedingungen der ausländischen Fachkräfte und ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verbundenheit sowie der Herstellung von zwischenmenschlichen Kontakten widmen.

I.

Zweck, Rechtsgrundlagen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert daher gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer II Buchstabe b in Verbindung mit Teil 2 Großbuchstabe D der Förderrichtlinie Integrierte Maßnahmen vom 14. November 2023 (SächsABl.

S. 1498), die durch die Richtlinie vom 6. August 2024 (SächsABl. S. 966) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 306), besondere Modellvorhaben mit dem Schwerpunkt „Begleitung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Berufen des Gesundheitswesens“.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

Die Begleitung der Fachkräfte im Rahmen von Patenschaften und Mentoring trägt zum Aufbau sozialer Kontakte im Sinne der achten Handlungsempfehlung der oben genannten FAU-Studie bei, indem diese als Kontakte innerhalb migrantischer Communities (bonds), zur Lokalbevölkerung (bridges) und zu Funktionsträger:innen (links) gedacht werden. Überdies tragen diese Modellvorhaben zur Entstehung von neuen Netzwerken im Sinne der neunten Empfehlung bei. Aus diesem Grund werden Patenschaften und Mentoringprojekte gefördert, welche gemeinsam mit Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen entwickelt und umgesetzt werden.

Ziel der Modellvorhaben ist es, neue Erkenntnisse zu generieren und die gewonnenen Ergebnisse auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen und folglich reproduzieren zu können.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben mit Modellcharakter zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von besonderen Patenschaften und Mentorings zur Begleitung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen arbeiten.

Die Entwicklung und Umsetzung des Modellvorhabens erfolgt gemeinsam mit Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, in denen die zu begleitenden Personen arbeiten. Die Modellvorhaben sollen mit und für Einrichtungen geplant und umgesetzt werden. Sollte der Bedarf vorhanden sein, sind auch Familien dieser Personen bei diesen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Modellvorhaben sollen sich sowohl mit ausländischen Fachkräften beschäftigen, die bereits länger in einer Einrichtung tätig sind, als auch mit neu eingestellten ausländischen Mitarbeitenden, um eine frühzeitige gut organisierte Begleitung sicherzustellen.

Die Maßnahmen können auch nach innen in die Einrichtungen wirken und zum Beispiel zur kulturellen Sensi-

bilisierung der Mitarbeitenden, zum Umgang mit kulturellen Missverständnissen und Vorurteilen sowie zur Förderung eines respektvollen und wertschätzenden Miteinanders im Arbeitsalltag beitragen.

Die Modellvorhaben sollen so konzipiert sein, dass die Zielgruppe nach Abschluss der Maßnahme ihre soziale und kulturelle Integration verbessert und ihre regionale Verbundenheit steigert. Die Indikatoren zu den Patenschafts- und Mentoringprojekten gemäß Leitfaden zur Fördersäule D sind bei der Projektentwicklung und -umsetzung zu beachten.

Zur nachhaltigen Sicherung der Projektergebnisse sind handlungsanleitende Materialien und praxisorientierte Empfehlungen zu erarbeiten, die auf weitere Anwendungsfälle übertragen werden können.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

1. eingetragene Vereine und gemeinnützige Gesellschaften, die juristische Personen des Privatrechts sind,
2. anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger arbeiten mit den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen der ausländischen Fachkräfte partnerschaftlich im Laufe des Projektes zusammen. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit soll in einem Letter of Intent formuliert sein.

Bei der Antragstellung ist ein Konzept mit zwei Projektphasen vorzulegen: einer Entwicklungsphase und einer Umsetzungsphase.

Der Antragsteller stimmt mit der Vorlage des Antrags der Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu.

V.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt begleitet diese Modellvorhaben im Sinne der wissenschaftlichen Begleitung fachlich und strategisch über die gesamte Laufzeit des Vorhabens.

Im Rahmen des Modellvorhabens besteht eine begleitende Dokumentations- und Reportingpflicht gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Einbindung des Staatsministeriums erfolgt hierbei mindestens vor dem Abschluss der Vorbereitungsphase, mitten in der Umsetzungsphase und zum Abschluss des Projekts. Das Staatsministerium kontaktiert die Projektträger und stimmt den Zeitplan und die Form der Begleitung ab. Im Rahmen der Begleitung erfolgt eine fachliche und methodische Reflexion der Maßnahmen und der dort angewendeten Instrumente.

VI.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung beträgt maximal 150 000 Euro pro vollem Kalenderjahr. Bei kürzerer Laufzeit reduziert sich der Maximalbetrag anteilig. Die Zuwendung berechnet sich unter Berücksichtigung des Eigenanteils nach Teil 1 Ziffer IV Nummer 3 der Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen.
2. Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben der Paten und Mentoren.
3. Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens ab 1. April 2026 und endet spätestens am 31. Dezember 2027.

VII.

Verfahren

Projektanträge sind bis zum **27. Februar 2026** bei der Bewilligungsstelle

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
01054 Dresden

einzureichen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand nachstehender Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

- A. Beschreibung der Ausgangssituation und Definition der Maßnahmenziele (30 Prozent)
 - Beschreibung der Ausgangssituation der sozialen und kulturellen Integration der Fachkräfte, die im Gesundheitswesen arbeiten; Beschreibung der Voraussetzungen und Herausforderungen für Integration dieser Fachkräfte und ihrer Familien
 - Beschreibung bereits vorhandener Strukturen und bestehender Bedarfe
 - Definition von projektbezogenen Zielen nach den SMART-Kriterien (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert) und unter Berücksichtigung des Leitfadens für die Fördersäule D
 - Konkrete Beschreibung der primären Zielgruppe (Fachkräfte) und sekundären Zielgruppe (zum Beispiel Familie) und der Zugänge zu den Zielgruppen (zum Beispiel Letter of Intent)
- B. Bestimmung von Arbeitspaketen, Benennung von Indikatoren (40 Prozent)
 - Untersetzung der Ziele mit Arbeitspaketen
 - Untersetzung der Ziele und Arbeitspakete mit Indikatoren
 - Beschreibung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Projekt unter Berücksichtigung der Begleitung seitens des Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
- C. Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation (10 Prozent)
 - Dokumentation, Art und Weise des nachhaltigen Transfers der Ergebnisse im Sinne dieser Förderbekanntmachung
 - Öffentlichkeitsarbeit

- D. Initiativen mit geflüchteten Frauen (5 Prozent)
- Primäre Zielgruppe sind Frauen und Mädchen
- E. Initiativen im ländlichen Raum (5 Prozent)
- Der ländliche Raum ist in dem Leitfaden zur Fördersäule D konkretisiert
- F: Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenmittel, Wirtschaftlichkeit (10 Prozent)
- Gesamtausgaben des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Anzahl der Teilnehmenden, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel

Dresden, den 17. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Peter Salzmann
Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Zweiten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 18. Dezember 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die

nachfolgende Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 11. November 2025

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1669), der zuletzt am 7. August 2024 (SächsABl. S. 1024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung: „Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Erstattungen und Zuwendungen nach SächsAGTierGesG.“
2. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „Grundlage der in Anlage 1–7 aufgeführten Beihilfen stellen u. a. EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise sächsische Tiergesundheitsprogramme dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.“

3. Anlage 1 – Rinder, Nummer „4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) bei Rindern (BHV1-Programm).

zu 4.1 a)

Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln.

zu 4.1 b)

Es muss sich um Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit im Rahmen der BHV1-Verordnung bzw. gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission bzw. um zusätzliche anlassbezogene Untersuchungen auf BHV1 im Rahmen des BHV1- Programmes handeln.

zu 4.1 c)

Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.“

4. Anlage 1 – Rinder, Nummer „6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Die Maßnahmen müssen aufgrund der BVDV-Verordnung bzw. gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein bzw. es

muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease (BVD/MD) beim Rind bei amtlicher Feststellung (BVD/MD-Programm) handeln. Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD-Verordnung persistent infiziert ist."

5. In den Anlagen:
 - 1 – Rinder, Nummer „8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
 - 2 – Schweine, Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
 - 2 – Schweine, Nummer „4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
 - 3 – Geflügel, Nummer „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
 - 4 – Schafe und Ziegen, Nummer „4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“wird die Angabe „des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und“ gestrichen.
6. In Anlage 2 – Schweine, Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe „(PRRS)“ gestrichen.
7. Anlage 3 – Geflügel, Nummer „2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bzw. des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND-Programm) handeln.“
8. In Anlage 4 – Schafe und Ziegen erhalten die Nummern „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ und „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ folgende Fassung:
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinen-Arthritis-Enzephalitis-Infektion in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm) handeln.“
9. In Anlage 5 – Pferde, Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird die Angabe „(Programm Fruchtbarkeit)“ durch die Angabe „(Fruchtbarkeitsprogramm)“ ersetzt.
10. In Anlage 7 – für alle Tierarten, Nummer 2.1 b) wird nach dem Wort „Soziales“, die Bezeichnung „, Gesundheit“ eingefügt.
11. Endnote 3 erhält folgende Fassung: „SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils gültigen Fassung.“
12. Endnote 4 erhält folgende Fassung: „SächsKVZ: Lfd. Nr. 5 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Die Zweite Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Ersten Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 18. Dezember 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfol-

gende Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor

Vom 11. November 2025

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1683) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung: „Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Erstattungen und Zuwendungen nach SächsAGTierGesG.“
2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Grundlage der in der Anlage aufgeführten Beihilfen stellen u. a. EU-Programme, Bundesprogramme beziehungsweise sächsische Tiergesundheitsprogramme dar, die für die Beihilfegewährung grundsätzlich einzuhalten sind.“

3. In der Anlage:
 - Nummer „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
 - Nummer „2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“,
 wird die Angabe „des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ gestrichen.
4. In der Anlage Nummer 4.1 b) wird nach dem Wort „Soziales“, die Bezeichnung „Gesundheit“ eingefügt.
5. Endnote 4 erhält folgende Fassung: „SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Die Erste Änderung der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Vierten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 18. Dezember 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfol-

gende Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 11. November 2025

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1688), die zuletzt am 7. August 2024 (SächsABl. S. 1024) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1688), zuletzt geändert am 14. November 2024 (SächsABl. S. 1604), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Kostentragung“ wird wie folgt gefasst:
„Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG1 in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Erstattungen und Zuwendungen nach SächsAGTierGesG1.“

2. Der Abschnitt „Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse“ wird wie folgt gefasst:

„Gesundheitskontrollen gemäß Anlage 7 Nummer 2.1 Buchstabe a der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor werden in Zusammenhang mit den unter Anlage 1-7 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor aufgeführten Beihilfen durchgeführt und basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse. Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG1 die Sächsische Tierseuchenkasse.“

3. Nach dem Abschnitt „Hobbytierhalter“ wird folgender Abschnitt eingefügt:
„Allgemeine Festlegungen

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Leukose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe“, „näheres Verfahren“ erhält folgende Fassung:
„Die Proben werden von der LUA5 aus dem vorliegenden Probenmaterial zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV bzw. BVD gezogen (Probennachnutzung).“

5. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Brucellose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe“, „näheres Verfahren“ erhält folgende Fassung:
„Die Proben werden von der LUA5 aus dem vorliegenden Probenmaterial zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV bzw. BVD gezogen (Probennachnutzung).“
6. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Bovines Herpesvirus Typ1 (BHV1) Rinder** zu Anlage 1 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt „zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe b., „näheres Verfahren“ erhält folgende Fassung:
„Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden, sofern die Proben nicht vom Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) an die LUA5 weitergeleitet werden.“
- b) Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1) i.d.g.F.6 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.6 i. V. m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.6 und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.6 handeln.
Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung Schutz der Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) bei Rindern (BHV1-Programm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de).
Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE- fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln. Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.“
7. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Milchprobenweiterleitung Rinder** zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a., „Höhe“ wird nach der Angabe „27.02.2023“ die Angabe „i.d.g.F.6“ eingefügt.
- b) Im Abschnitt „zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a., „Voraussetzungen“ wird nach der Angabe „27. Februar 2023“ die Angabe „i.d.g.F.6“ eingefügt.
8. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Bovine**

Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) Rinder zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease (BVD/MD) | Rinder |
|---|---------------|
| zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe | |
| a) Untersuchung von Blut-, Milch-, Gewebeproben: | |
| <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 | |
| <u>Voraussetzungen</u> Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA5 zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf BVD/MD der Rinder gemäß näherer Anweisung des LÜVA2 bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver BVD/MD-Befunde. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden, sofern die Proben nicht vom Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) an die LUA5 weitergeleitet werden. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen. | |
| b) Impfung (Zuschuss): | |
| <u>Höhe</u> maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK3 gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen | |
| <u>Voraussetzung</u> Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BVD/MD nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die Impfung in einem betrieblichen Maßnahmenplan unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) festgelegt wurde. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease zur Bekämpfung der BVD/MD“) für die Beantragung einer Beihilfe zur Impfung unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen bei der TSK3. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbepflichtung zur Einlösung bei der TSK3. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG1 die TSK3. | |

| Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease (BVD/MD) zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder |
|---|--------|
| c) Merzungsbeihilfe (Zuschuss): | |
| <u>Höhe</u> PI-Tier (persistent infiziertes Tier) 100,00 EUR pro Tier | |
| <u>Voraussetzungen</u> Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern nach Feststellung eines Ausbruchs von BVD/MD durch das zuständige LÜVA ² . Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes. - Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 BVDV-Verordnung. | |
| Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhaft Verhalten des Tierhalters gebunden. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Merzung BVD – zur Merzung persistent BVDV-infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und des Nachweises, dass das betreffende Tier persistent infiziert ist (Untersuchungsergebnisse) bei der TSK3. | |
| Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG1 die TSK3. | |

| Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease (BVD/MD) zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder |
|--|--------|
| zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Die Maßnahmen müssen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1), i.d.g.F.6 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.6 bzw. durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe (BVD)“ Umstellung auf die serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1 i.d.g.F.6 und dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/ IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.6 und den dazu erlassenen Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.6 amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein bzw. es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) beim Rind bei amtlicher Feststellung (BVD/MD-Programm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |
| Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) i.d.g.F.6 persistent infiziert ist. | |

9. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Salmonellose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird gestrichen.
10. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Paratuberkulose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| Paratuberkulose zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor zu Nr. 8.1 Art und Höhe der Beihilfe | Rinder |
|---|--------|
| <p>a) Untersuchung von Blut- und Milchproben (Zuschuss):</p> <p><u>Höhe</u> 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4</p> <p><u>Voraussetzungen</u> Es muss sich um eine serologische Herdenuntersuchung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD) handeln.</p> <p><u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 Sachsen zu verwenden, sofern die Proben nicht vom Sächsischen Landeskontrollverband e. V. (LKV) an die LUA5 weitergeleitet werden. Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Paratuberkulose – zur Kontrolle, Überwachung bzw. Abklärung der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK3. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK3.</p> <p><u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.</p> <p><u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.</p> | |
| <p>b) Untersuchung von Kotproben/Umgebungskotproben:</p> <p><u>Höhe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 (Bestände in Kontroll- bzw. Anerkennungsphase) – 100 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 (Bestände mit Status „unverdächtiger Bestand“) <p><u>Voraussetzung</u> Die Untersuchung erfolgt nach Einbeziehung und Festlegung des Rindergesundheitsdienstes (RGD). Der betriebliche Maßnahmenplan muss, soweit gemäß Paratuberkuloseprogramm vorgesehen, eingehalten werden.</p> <p><u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden. Der Tierhalter von Beständen in der Kontroll- bzw. Anerkennungsphase stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Paratuberkulose – zur Kontrolle, Überwachung bzw. Abklärung der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK3. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK3.</p> <p><u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.</p> | |

| Paratuberkulose zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder |
|--|--------|
| <p>c) bakteriologische, serologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern:</p> <p><u>Höhe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 (Bestände in Kontroll- bzw. Anerkennungsphase) – 100 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 (Bestände mit Status „unverdächtiger Bestand“) <p><u>Voraussetzung</u> Es handelt sich um bakteriologische, serologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchungen von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- oder Verlustgeschehen im Bestand in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).</p> <p><u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden. Der Tierhalter von Beständen in der Kontroll- bzw. Anerkennungsphase stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Paratuberkulose – zur Kontrolle, Überwachung bzw. Abklärung der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK3. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK3.</p> | |
| zu Nr. 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

11. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Blauzungenkrankheit Rinder** zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird gestrichen.
12. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Aujeszkysche Krankheit Schweine** zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert: Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), geändert durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.d.g.F.6 zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszkyscher Krankheit geltendes Gebiet bzw. gemäß Erlass der Landesdirektion Sachsen zu Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß Artikel 72 i. V. m. Anhang IV Teil V Kapitel 2 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i.d.g.F.6 handeln.“
13. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Porcines**

Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS) Schweine zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung: „Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programmes der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS-Programm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

14. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Salmonellen Schweine** zu Anlage 2 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| | |
|---|-----------------|
| Salmonellen | Schweine |
| zu Anlage 2 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | |
| zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe | |
| Untersuchung der Blutproben, Kot-, Umgebungs- und Tupferproben (bakteriologische Untersuchungen): | |
| <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 | |
| <u>Voraussetzungen</u> Auf dem Untersuchungsantrag muss „Untersuchung gemäß Salmonellenmonitoring“ vermerkt sein. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3. | |
| zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben (Schweine-Salmonellenprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

15. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Salmonellen Geflügel** zu Anlage 3 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381) i.d.g.F.6 bzw. im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellenprogramm)

vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung mit mindestens 350 Junghennen.“

16. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Merzungsbeihilfe – Salmonellen Geflügel** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| | |
|--|-----------------|
| Merzungsbeihilfe – Salmonellen | Geflügel |
| zu Anlage 7 Nr. 1. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | |
| zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe | |
| Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage-Merzungsbeihilfe (Zuschuss): | |
| <u>Höhe</u> 90 % des gemeinen Wertes des Tieres abzüglich des Schlachterlöses | |
| <u>Voraussetzungen</u> Salmonellen, die nach Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381) i. d. g. F.6) zu maßregeln sind, wurden im Rahmen einer betriebseigenen Kontrolle oder amtlichen Untersuchung festgestellt. Ein entsprechender Untersuchungsbefund der LUA5 oder einer anderen Untersuchungseinrichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung liegt vor. Die Beihilfe ist an die Teilnahme an Nummer 4.1 des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) gebunden. Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen. Das zuständige LÜVA2 hat die unverzügliche Schlachtung der betroffenen Herde gebilligt oder angeordnet. Die Tiere müssen zum Zeitpunkt der Feststellung der Salmonellen einem fachgerechten Salmonellenimpfprogramm unterliegen. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Der Beihilfeantrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK3 einzureichen. Die TSK3 sendet den Antrag an das LÜVA2 und fordert eine Stellungnahme vom LÜVA2 an. Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) nimmt schriftlich Stellung. Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK3 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung der Tierhalter, der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3. | |

| Merzungsbeihilfe – Salmonellen | Geflügel |
|---|-----------------|
| zu Anlage 7 Nr. 1. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | |
| zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Geflügel-Salmonellen-Verordnung i.d.g.F.6 handeln. Die Beihilfe ist an die Vorgaben von Nummer 4.1 und 4.3 des Programms der Sächsischen Tierseuchen- kasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellenprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) gebunden. | |

17. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **Newcastle Disease (ND) Geflügel** zu Anlage 3 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Bekämpfung der Newcastle Disease (ND): Überwachung der Impfung gegen Newcastle Disease Virus (NDV) im Freistaat Sachsen 2026/2027 vom 15.12.2025.

18. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025, Sektion Geflügel zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt eingefügt:

| Sektion | Geflügel |
|---|-----------------|
| zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | |
| zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe | |
| Sektion | |
| <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 | |
| <u>näheres Verfahren</u> Vor der Einsendung verendeter oder getöteter Tiere ist der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters heranzuziehen. Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA5 trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3. Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA5 in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK3 beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse). | |
| zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Geflügel (Geflügel-Sektionsprogramm) vom 11. No- vember 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

19. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Maedi Schafe** zu Anlage 4 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinen-Arthritis-Enzephalitis-Infektion in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm) vom 11. November 2015 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“
20. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Brucellose**

Schafe, Ziegen zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfesaufsetzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060), i.d.g.F.6 i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.6 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F.6 i. V. m. Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum aktiven Monitoring der Brucellose bei Schafen und Ziegen im Freistaat Sachsen i.d.g.F.6 handeln.“

21. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 3 der Beihilfesaufsetzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| | | |
|---|----------|---------------|
| Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) | | Ziegen |
| zu Anlage 4 Nr. 3 der Beihilfesaufsetzung für den Agrarsektor | | |
| zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe | | |
| a) Blutprobenentnahme (Zuschuss): | | |
| <u>Höhe</u> | | |
| 1.Tier | 6,41 EUR | |
| Reihenentnahme- ab 2. Tier | 3,85 EUR | |
| Wegegeld | 8,60 EUR | |
| <u>Voraussetzungen</u> Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK3 abzustimmen. | | |
| <u>näheres Verfahren</u> Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK3. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden. | | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3. | | |

| | |
|---|---------------|
| Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) | Ziegen |
| zu Anlage 4 Nr. 3 der Beihilfesaufsetzung für den Agrarsektor | |

b) Untersuchung der Blutproben:

Höhe
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.

zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Maedi-Visna-Infektion in Schafbeständen und der Caprinen-Arthritis-Enzephalitis-Infektion in Ziegenbeständen in Sachsen (SRLV-Bekämpfungsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.

22. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Paratuberkulose Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesaufsetzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| | |
|---|-----------------------|
| Paratuberkulose | Schafe, Ziegen |
| zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesaufsetzung für den Agrarsektor | |
| zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe | |

a) Sektion von verendeten Schafen und Ziegen:

Höhe
In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4

Voraussetzungen
Sektion von Schafen und Ziegen an der LUA5 bei über 2 Jahre alten Schafen und Ziegen unter besonderer Berücksichtigung der Paratuberkulose.

näheres Verfahren
Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.

Kostentragung
Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesaufsetzung für den Agrarsektor an der LUA5 tragen gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesaufsetzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA5 in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesaufsetzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

| | |
|---|-----------------------|
| Paratuberkulose | Schafe, Ziegen |
| zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | |
| b) diagnostische Untersuchung (Blut-, Kot- und Umgebungsproben): | |
| <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 | |
| <u>Voraussetzung</u> Die Untersuchung erfolgt nach Einbeziehung und Festlegung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes (SZGD). | |
| <u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3. | |
| zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

23. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 07.08.2024, **Blauzungkrankheit Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird gestrichen.
24. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Q-Fieber Schafe, Ziegen** zu Anlage 4 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Im Abschnitt „zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe b., „Voraussetzung“ wird das Wort „Voraussetzung“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt.
25. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV) Pferde** zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden (EHV-Programm) vom 25. Oktober 2005, geändert am 12. November 2007 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“
26. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Infektionsdiagnostik Pferde** zu Anlage 5 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur be-

standsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Infektionsdiagnostikprogramm) vom 17. November 2009 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

27. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Fruchtbarkeit Pferde** zu Anlage 5 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird gestrichen.
28. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Infektiöse Anämie Pferde** zu Anlage 5 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden (EIA-Programm) vom 24. November 2011 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“
29. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17.11.2024, **West-Nil-Virus (WNV) Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| | |
|---|---------------|
| West-Nil-Virus (WNV) | Pferde |
| zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | |
| zu Nr. 2.1 b.) Art und Höhe der Beihilfe | |
| a) Impfung (Zuschuss): | |
| <u>Höhe</u> max. 20,00 EUR für eine Impfung pro gemeldetes Pferd und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen | |
| <u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter beantragt die Beihilfe für die Impfung mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag-West-Nil-Virus- zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden“ und unter Einreichung der Rechnungskopien bei der TSK3. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK3. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen und die TSK3. | |
| zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (WNV-Programm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

30. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Tierverlustbeihilfe Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| | |
|---|---|
| Tierverlustbeihilfe zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen |
| zu Nr. 1.1 a Art und Höhe der Beihilfe | |
| <p>Tierverlustbeihilfe Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach § 15 TierGesG6 gezahlt wird) – nach Entscheidung des Verwaltungsrates</p> | |
| <p><u>Höhe</u> Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</p> | |
| <p><u>Voraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Es liegt keine Entschädigungspflicht nach § 15 TierGesG6 vor. – Das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA2 gemeldet. – Die Tiere sind nachweisbar an einer Tierseuche verendet bzw. infolge dieser getötet worden. – Die Tierseuche wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA5 festgestellt. – Der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen. – Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll. – Die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden. | |
| <p>Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen bzw. neu auftretende Seuchen gemäß § 1 Absatz 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche durchgeführt werden.</p> | |
| <p>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.</p> | |
| <p><u>näheres Verfahren</u> Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK3 einzureichen. Die TSK3 sendet den Antrag an das LÜVA2 und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK3 nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.</p> | |

| | |
|--|---|
| Tierverlustbeihilfe zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen |
| Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK3 unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter. | |
| <p><u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.</p> | |
| zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| <p>Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de)</p> | |

31. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Desinfektionsbeihilfe Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| | |
|--|---|
| Desinfektionsbeihilfe zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde |
| zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe | |
| Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage – (wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG6 gezahlt wird) | |
| <u>Höhe</u> Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten. | |
| <u>Voraussetzungen</u> Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig: Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15-22 TierGesG6 vorliegen. Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angeordneter Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes einer Seuche, für die eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG6 gezahlt wird. Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA2 muss erfolgt sein. | |
| Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementsprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK3 einzureichen: | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel – Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel | |
| Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK3 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK3 ein. Das LÜVA2 bestätigt der TSK3 die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben. | |
| Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3. | |

| | |
|--|---|
| Desinfektionsbeihilfe zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde |
| zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de). | |

32. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Früherkennung Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30. November 2016 (www.tsk-sachsen.de) und von gelisteten Tierseuchen handeln.
Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.“
33. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Sektion Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

34. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Abort Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

| | |
|--|---|
| Abort zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde |
| zu Nr. 2.1a Art und Höhe der Beihilfe | |
| Abort | |
| a) Blutprobenentnahme | |
| <u>Höhe</u> | |
| Einzeltier (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd) | 6,41 EUR |
| <u>näheres Verfahren</u> Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK3. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3 | |
| b) diagnostische Untersuchung von Probematerial, Tests: | |
| <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 | |
| <u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA5 trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3. | |
| Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA5 in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK3 beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse). | |

| | |
|---|---|
| Abort zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde |
| zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Blutprobenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Abortprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

35. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025 **Salmonellose Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt eingefügt:

| | |
|---|---|
| Salmonellose zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfe- satzung für den Agrarsektor | Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde |
| zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe | |
| Untersuchung (Zuschuss): | |
| <u>Höhe</u> 50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 | |
| <u>Voraussetzung</u> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters und Einhaltung des betrieblichen Maßnahmenplans gemäß Salmonellose-Programm. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 Sachsen zu verwenden. Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Salmonellose – zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Ein-sendung der Kopien der Rechnungen an die TSK3. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK3. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3. | |
| zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Salmonelloseprogramm) 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

36. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025 **Fruchtbarkeit Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt eingefügt:

| | |
|---|---------------------------------------|
| Fruchtbarkeit zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde |
| zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe | |
| Untersuchung von Blut-, Tupper-, Sperma- und Präputialspülproben | |
| <u>Höhe</u> In Höhe der Gebühr gemäß SachsKVZ4. | |
| <u>Voraussetzung</u> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA5 trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3. Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA5 in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK3 beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse). | |

| | |
|---|---------------------------------------|
| Fruchtbarkeit zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor | Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde |
| zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

37. Endnote 4 erhält folgende Fassung: „SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SachsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SachsGVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung.“
38. Endnote 6 erhält folgende Fassung: „Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Die Vierte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Zweiten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse
des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 18. Dezember 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die

nachfolgende Zweiten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Zweite Änderung
der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates
zur Beihilfesatzung der Sächsischen
Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor**

Vom 11. November 2025

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1683) fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1712), die zuletzt am 14. November 2024 (SächsABl. S. 1607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Kostentragung“ wird wie folgt gefasst:
„Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAGTierGesG1 in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

über die Erstattungen und Zuwendungen nach dem SächsAGTierGesG1.“

2. Der Abschnitt „Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse“ wird wie folgt gefasst:

„Gesundheitskontrollen gemäß Anlage Nummer 4,1 Buchstabe a der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor werden in Zusammenhang mit den unter der Anlage der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor aufgeführten Beihilfen durchgeführt und basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG1 die Sächsische Tierseuchenkasse.“

3. Nach dem Abschnitt „Hobbytierhalter“ wird folgender Absatz eingefügt:

„Allgemeine Festlegungen

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11.11.2025 in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 4. Dezember 2023, **Bekämpfung von Wassertierseuchen** zu Nr. 1 der

Beihilfesatzung für den Aquakultursektor, wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

5. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 4. Dezember 2023, **Koi-Herpesvirusinfektion** zu Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor, wird wie folgt geändert: Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
- „Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“
6. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 17. November 2023, **Tierverlustbeihilfe** zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor, erhält folgende Fassung:

| Tierverlustbeihilfe | Fische |
|---|---------------|
| zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor | |
| zu Nr. 3.1 a Art und Höhe der Beihilfe | |
| Tierverlustbeihilfe | |
| Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage (wenn keine Entschädigung nach § 15 TierGesG6 gezahlt wird) | |
| <u>Höhe</u> | |
| Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzworgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. | |
| <u>Voraussetzungen</u> | |
| <ul style="list-style-type: none"> – es liegt keine Entschädigungspflicht nach § 15 TierGesG6 vor, – das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA5 gemeldet, – die Tiere sind nachweisbar an einer Tierseuche verendet bzw. infolge dieser getötet worden, – die Tierseuche wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA3 festgestellt, – der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen, – Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll, – die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden, | |

| Tierverlustbeihilfe | Fische |
|---|---------------|
| zu Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzung für Beihilfen zur Minderung von Schäden durch Tierverluste infolge eines KHV-Ausbruchs ist die Teilnahme am jeweils gültigen Programm der TSK4 zur risikobasierten Überwachung und freiwilligen Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Aquakulturbetrieben (KHV-Programm) vom 11.11.2025 (www.tsk-sachsen.de). Nach Neuausbruch muss bei jeder weiteren Antragstellung infolge eines wiederholten KHV-Ausbruchs ein KHV-Bekämpfungskonzept gemäß KHV-Programm vorliegen. Im Zusammenhang mit dem KHV-Ausbruch zugekaufte, KHV-empfindliche Fischarten stammen nur aus KHV-unverdächtig zertifizierten Betrieben bzw. sind mit negativem PCR-Untersuchungsergebnis auf das KHV-Genom im Herkunftsbetrieb getestet worden. | |
| <p>Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Aquakultursektor zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche durchgeführt werden.</p> <p>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK4 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.</p> <p><u>näheres Verfahren</u></p> <p>Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“, bei Koi-Herpesvirusinfektion: Antragsformular: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe infolge KHV-Infektion der Fische“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK4 einzureichen. Die TSK4 sendet den Antrag an das LÜVA5 und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.</p> <p>Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK4 unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.</p> <p><u>Kostentragung</u></p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK4.</p> | |
| zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| <p>Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11.11.2025 (www.tsk-sachsen.de).</p> | |

näheres VerfahrenKostentragung

7. Endnote 2 erhält folgende Fassung: „SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 10. SächsKVZ) vom

16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 26. März 2025 (SächsGVBl. S. 115) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Endnote 6 wird wie folgt eingefügt: „Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Die Zweite Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Aquakultursektor tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Achten Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 18. Dezember 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die

nachfolgende Achte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Achte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 11. November 2025

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Achte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 S. 26), die zuletzt am 16. Januar 2025 (SächsABl. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Abschnitt „Auf Grund von § 15 Absatz 1 [...] hiermit bekannt gemacht wird.“ wird die Überschrift „Inhaltsübersicht“ eingefügt.
2. Im Abschnitt Inhaltsübersicht wird:
 - in Anlage 1 – Rinder eine neue Nummer „6. Fruchtbarkeit“ eingefügt,
 - in Anlage 3 – Geflügel die Nummer 2 in „2. Geflügel-Sektionsprogramm“ geändert und
 - in Anlage 4 – Schafe und Ziegen eine neue Nummer „8. Fruchtbarkeit“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „jährlicher“ gestrichen.
4. In den Anlagen:
 - Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 erhält der Abschnitt „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ jeweils folgende Fassung: „Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“
5. In den Anlagen:
 - Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 - Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung,
 erhält der Abschnitt „2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ jeweils folgende Fassung: „Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden (Abortprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

6. Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfegesetz Nummer 3 erhält folgende Fassung:

| 3. Eutergesundheit | Rinder |
|---|--------|
| 3.1 Art und Höhe der Beihilfe | |
| <u>Höhe</u> De-minimis-Beihilfe zu den diagnostischen Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Höhe von maximal 0,25 EUR pro diagnostischer Milchuntersuchung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide. Die Untersuchungskosten können von Tierhaltern die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung in Höhe von maximal 0,25 EUR pro diagnostischer Milchuntersuchung in Abhängigkeit der vorgelegten Gebührenbescheide bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) wird regelmäßig nach dem Euterprogramm vom Tierhalter bzw. vom bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters einbezogen. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse. | |
| 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit in Sachsen (Euterprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

7. Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfegesetz Nummer 6 wird wie folgt eingefügt:

| 6. Fruchtbarkeit | Rinder |
|--|--------|
| 6.1 Art und Höhe der Beihilfe | |
| <u>Höhe</u> Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfegesetz der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden. | |
| <u>Voraussetzungen</u> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse. | |
| 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

8. Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfegesetz Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prävention von Schwanzbeißen sowie Schwanz- und Ohrandnekrosen bei Schweinen in Sachsen (SchwIP) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

9. Anlage 3 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer 2 erhält folgende Fassung:

| 2. Sektion | Geflügel |
|---|----------|
| 2.1 Art und Höhe der Beihilfe | |
| <u>Höhe</u> Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Vor der Einsendung verendeter oder getöteter Tiere ist der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters heranzuziehen. Für die Einsendung von Tierkörpern durch den Tierhalter ist der dafür vorgesehene Antrag der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zu verwenden. Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse. | |
| 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Geflügel (Geflügel-Sektionsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

12. Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer 8 wird wie folgt eingefügt:

| 8. Fruchtbarkeit | Schafe und Ziegen |
|---|-------------------|
| 8.1 Art und Höhe der Beihilfe | |
| <u>Höhe</u> Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden. | |
| <u>Voraussetzungen</u> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse. | |
| 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

10. Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

11. Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Eutergesundheit in Sachsen (Euterprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

13. Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Neufassung des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Infektionsdiagnostikprogramm) vom 17. November 2009 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

14. Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer 4 erhält folgende Fassung:

| 4. Fruchtbarkeit | Pferde |
|---|--------|
| 4.1 Art und Höhe der Beihilfe | |
| <u>Höhe</u> Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden. | |
| <u>Voraussetzungen</u> Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Heranziehung des Tiergesundheitsdienstes (TGD) durch den Tierhalter oder den bestandsbetreuenden Tierarzt im Auftrag des Tierhalters gemäß Fruchtbarkeitsprogramm. | |
| <u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der De-minimis-Beihilfe bzw. der Leistung ist der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. | |
| <u>Kostentragung</u> Die Kosten für die o.g. diagnostische Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen trägt im Falle der Gewährung dieser Beihilfe gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse. | |
| 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe | |
| Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Fruchtbarkeit bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden (Fruchtbarkeitsprogramm) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln. | |

15. Anlage 6 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung, Prävention und Bekämpfung von Wassertierseuchen (Freiwilliges Überwachungsprogramm Wassertierseuchen) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.“

16. Anlage 7 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer 1 erhält folgende Fassung:

| 1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste | Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Fische, Bienen |
|--|---|
| 1.1 Art und Höhe der Beihilfe | |
| Tierverlustbeihilfe Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage – nach Entscheidung des Verwaltungsrates | |
| <u>Höhe</u> Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS). | |
| Die Beihilfe kann als De-minimis-Beihilfe bzw. für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse beantragt werden. | |
| <u>Voraussetzungen</u> Die Sächsische Tierseuchenkasse kann auf Antrag des Tierhalters eine Beihilfe bei Schäden durch Tierverluste infolge von Infektionskrankheiten gewähren. Davon ausgenommen sind: | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Entschädigungsleistungen nach §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes, – Beihilfen für Tierkrankheiten die in der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III bzw. für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere bzw. Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit* aufgeführt sind, – Beihilfen für neu auftretende Seuchen, die die Kriterien von Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen, – Ertragsausfälle. | |
| Folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein: | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet. – Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll. – Die Tierverluste liegen über den üblichen Normalverlusten. – Das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen Veterinäramt gemeldet. – Der Tiergesundheitsdienst wurde durch den Tierhalter einbezogen. – Die Krankheitsursache wurde durch den Tierhalter diagnostisch abgeklärt. – Die verendeten Tiere sind durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA) entsorgt worden. | |

| 1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste | Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Fische, Bienen |
|--|---|
| <p>Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.</p> <p><u>näheres Verfahren</u> Für die Beantragung der Beihilfe ist der „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Sächsische Tierseuchenkasse sendet den Antrag an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachverhalt. Der Tiergesundheitsdienst (TGD) bestätigt seine Einbeziehung und nimmt zum Sachverhalt schriftlich Stellung.</p> <p>Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Der Tierhalter wird über die Entscheidung des Verwaltungsrates benachrichtigt. Bei Gewährung einer Beihilfe bzw. Leistung ist für die Beantragung und Überprüfung der aktuellen Auszahlungsberechtigung der „De-minimis-Beihilfe- und Leistungsantrag“ der Sächsischen Tierseuchenkasse zu verwenden.</p> <p><u>Kostentragung</u> Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG die Sächsische Tierseuchenkasse.</p> | |

| 1. Beihilfen bei Schäden durch Tierverluste | Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe und Ziegen, Pferde, Fische, Bienen |
|---|---|
| <p>1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe</p> <p>Es muss sich um Tierverluste im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfen) vom 11. November 2025 (www.tsk-sachsen.de) handeln.</p> | |

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse
für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 18. Dezember 2025

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die

nachfolgende Haushaltssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2026.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse
für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 11. November 2025

Aufgrund von § 15 Absatz 1 Nummer 4 und § 18 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse für das Jahr 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

| | |
|------------------------------------|------------------|
| Der Haushaltsplan wird festgesetzt | |
| In den Erträgen auf | 7.279.696,53 EUR |
| In den Aufwendungen auf | 7.279.696,53 EUR |

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Fünfte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Vom 15. Dezember 2025

Artikel 1 Änderung der Förderrichtlinie AUK/2023

Die Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 369), die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. März 2025 (SächsABl. S. 354) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
2. Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer IV Nummer 3 Absatz 3 wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636)“ durch die Angabe „17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
 - b) In Ziffer IV Nummer 4.1.2 Buchstabe b wird die Angabe „97 des Gesetzes vom 10. August 2021 [BGBl. I S. 3436]“ durch die Angabe „32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 [BGBl. 2024 I Nr. 411]“ ersetzt.
 - c) In Ziffer V Nummer 2 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
 - d) In Ziffer VI Nummer 1.2.2 wird die Angabe „23. August 2024 (SächsABl. S. 1041)“ durch die Angabe „6. März 2025 (SächsABl. S. 356)“ ersetzt.
 - e) In Ziffer VI Nummer 1.2.4 wird die Angabe „16. Oktober 2023 (SächsABl. S. 1419) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „10. März 2025 (SächsABl. S. 358) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), in der jeweils geltenden Fassung, beziehungsweise deren Nachfolgerrichtlinie“ ersetzt.
3. Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ durch die Angabe „27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
 - b) In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97)“ durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434)“ ersetzt.
 - c) Ziffer I Nummer 3 wird durch die folgende Nummer ersetzt:

„3. Die Zuwendungen werden auf der Grundlage des Teils II 1.1.4 des Agrarrahmens erbracht. Die Europäische Kommission hat die Zuwendungen per Beschluss vom 24. September 2024 in dem Verfahren SA.115271 (2024/N) zum Betreff „Saxony: Promotion of biotope maintenance/care mowing with difficulty (Biotoppflegemahd mit Erschwernis)“ genehmigt. Die jeweils einschlägige beihilferechtliche Identifikationsnummer ist im Bewilligungsbescheid anzugeben. Eine Kombination mit der Ausgleichszulage gemäß Ziffer IV Nummer 1.5 kann erst nach beihilferechtlicher Genehmigung der EU-Kommission zur Zulassung der Kombination erfolgen.“
4. Teil C wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ durch die Angabe „27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
 - b) In Ziffer I Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97)“ durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434)“ ersetzt.
 - c) In Ziffer VI Nummer 5 wird nach der Angabe „AZL/2025“ die Angabe „beziehungsweise deren Nachfolgerrichtlinie“ eingefügt.
5. Teil D wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Nummer 2.1.1 wird am Ende der folgende Absatz eingefügt:

„Absatz 1 und 2 gelten nicht für Verpflichtungen des Teils A dieser Richtlinie, die nach dem 1. Januar 2026 begründet werden.“
 - b) In Ziffer I Nummer 2.3 wird nach der Angabe „2.1.2“ die Angabe „Auszahlungsantrag“ eingefügt.
 - c) In Ziffer I Nummer 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 46f. GAPInVeKoSV“ durch die Angabe „§§ 43 und 44f. GAPInVeKoSV“ ersetzt.
 - d) In Ziffer II Nummer 1 wird die Angabe „Für Maßnahmen nach Teil B steht diese Reduzierung des Verpflichtungszeitraumes auf 4 Jahre unter dem

Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung." durch die Angabe „Bei einem Beginn des Verpflichtungszeitraumes ab dem 1. Januar 2026 gilt für Maßnahmen nach Teil A ein abweichender Verpflichtungszeitraum von drei Jahren. Für Maßnahmen nach Teil B wird ab dem 1. Januar 2026 ein Neueinstieg (Beginn eines neuen Verpflichtungszeitraumes) ausgeschlossen.“ ersetzt.

- e) In Ziffer II Nummer 1.2 wird die Angabe „Der neue Verpflichtungszeitraum beträgt bei derartigen Flächenerweiterungen bis 2024 fünf Jahre und ab 1. Januar 2025 vier Jahre. Bei Flächenerweiterungen unter 50 Prozent ist keine Verlängerung des Verpflichtungszeitraums für die betroffene Maßnahme notwendig. Dies gilt aber nur, wenn der festgesetzte Verpflichtungszeitraum noch eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren hat. Anderenfalls ist der Verpflichtungszeitraum für den gesamten Bewilligungsumfang um weitere fünf Jahre zu verlängern.“ durch die Angabe „Der neue Verpflichtungszeitraum beträgt bei derartigen Flächenerweiterungen bis 2024 fünf Jahre, ab 1. Januar 2025 vier Jahre und ab 1. Januar 2026 drei Jahre. Bei Flächenerweiterungen unter 50 Prozent ist keine Verlängerung des Verpflichtungszeitraums für die betroffene Maßnahme notwendig. Unabhängig von Anpassungen und Verlängerungen des Verpflichtungszeitraumes enden alle Verpflichtungen nach dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2028.“ ersetzt.
- f) In Ziffer II Nummer 3 wird die Angabe „höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von

15 Arbeitstagen" durch die Angabe „höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen" ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird die Angabe „2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABI. L 179 vom 14.7.2023, S. 2)“ durch die Angabe „2025/310 der Kommission vom 5. Dezember 2024 (ABI. L 310 vom 12.2.2025, S. 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 14 wird die Angabe „10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156)“ durch die Angabe „30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128)“ ersetzt.
- c) In Nummer 15 wird die Angabe „1a des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 166)“ ersetzt.
- d) In Nummer 18 wird die Angabe „1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417)“ durch die Angabe „2 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128)“ ersetzt.
- e) In Nummer 19 wird am Ende die Angabe „die durch die Verordnung vom 26. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 325) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2025 in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau

Vom 15. Dezember 2025

Artikel 1

Änderung der Förderrichtlinie ÖBL/2023

Die Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 334), die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. März 2025 (SächsABl. S. 356) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
2. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.2 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5.1.2 wird die Angabe „27. August 2024 (SächsABl. S. 1042)“ durch die Angabe „6. März 2025 (SächsABl. S. 354)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.1.4 wird die Angabe „Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete nach der Förderrichtlinie Ausgleichszulage (Förderrichtlinie AZL/2015) vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 308), die zuletzt durch die Richtlinie vom 16. Oktober 2023 (SächsABl. S. 1419) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), in der jeweils geltenden Fassung, kann zusätzlich in Anspruch genommen werden.“ durch die Angabe „Für die nach dieser Förderrichtlinie geförderten Flächen kann in der Regel zusätzlich eine Förderung nach der Förderrichtlinie Ausgleichszulage (AZL/2015) vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 308), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. März 2025 (SächsABl. S. 358) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315) in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise deren Nachfolgerichtlinie gewährt werden. Einzelheiten können dem entsprechenden Merkblatt unter <https://www.lsnq.de/azl> entnommen werden.“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5.2 wird die Angabe „bei Beginn ab dem 1. Januar 2025 vier Jahre.“ durch die Angabe „bei Beginn ab dem 1. Januar 2025 vier Jahre und bei Beginn ab dem 1. Januar 2026 drei Jahre. Unabhängig von Anpassungen und Verlängerungen des Verpflichtungszeitraumes enden alle Verpflichtun-
- gen nach dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2028.“ ersetzt.
- e) In Nummer 5.11 wird die Angabe „höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen“ durch die Angabe „höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen“.
3. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1.1 wird nach der Angabe „(Ausschlussfrist),“ die Angabe „Absatz 1 gilt nicht für Verpflichtungen, die nach dem 1. Januar 2026 begründet werden.“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 46 und 47 GAPInVeKoSV“ durch die Angabe „§§ 43 und 44 GAPInVeKoSV“ ersetzt.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „(ABl. L 150 vom 14.6.2018), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 der Kommission vom 24. November 2022 (ABl. L 29 vom 1.2.2023)“ durch die Angabe „(ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/405 der Kommission vom 13. Dezember 2024 (ABl. L 405 vom 26.2.2025, S. 1)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 9 wird die Angabe „2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2)“ durch die Angabe „2025/310 der Kommission vom 5. Dezember 2024 (ABl. L 310 vom 12.2.2025, S. 1)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 15 wird die Angabe „10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156)“ durch die Angabe „30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 16 wird die Angabe „durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 166)“ ersetzt.
 - e) In Nummer 19 wird die Angabe „1 der Verordnung vom 16. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 417)“ durch die Angabe „2 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128)“ ersetzt.
 - f) In Nummer 20 wird am Ende die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 325) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2025 in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Dritte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz

Vom 15. Dezember 2025

Artikel 1 Änderung der Förderrichtlinie TWN/2023

Die Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz vom 4. Oktober 2022 (SächsABl. 2023 S. 342), die zuletzt durch die Richtlinie vom 1. April 2025 (SächsABl. S. 426) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
2. Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.2 Buchstabe d wird die Angabe „Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung“ durch die Angabe „Neubau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Errichtung von Uferbefestigung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.2 Buchstabe e wird nach der Angabe „Maßnahme“ die Angabe „(außer 4.3.4 Tbio a und 4.3.5 Tbio b)“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4.2.1 wird der Abschnitt „Sonstiges“ gestrichen.
 - d) In Nummer 4.3.1 Buchstabe b wird die Angabe „für einen Mindestertrag von circa 150 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche“ durch die Angabe „durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen,“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4.3.1 Buchstabe c wird die Angabe „5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)“ durch die Angabe „48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ ersetzt.
 - f) In Nummer 4.3.3 wird die Angabe „in den Varianten.“ gestrichen.
 - g) In Nummer 4.3.5 wird nach der Angabe „Biokarpfen“ die Angabe „mit“ eingefügt.
 - h) In Nummer 4.3.5 wird am Ende der folgende Abschnitt eingefügt:
„Sonstiges:
 Ausnahmen zu Stauhaltungen, Kalkung, mobiler Zäunung und bei T 3 auch zum Graskarpfenbesatz bis maximal 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei extremer Verkräutung eines Teiches ist bei T 2 und T 3 nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für maximal ein Jahr im Förderzeitraum ein höherer Besatz mit Graskarpfen möglich.
 Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist bis zum 30. September über einen neuen Export in DIANAweb anzuzeigen, ab dem 1. Oktober muss die Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde
- über das Formblatt „Ausnahmegenehmigung“ erfolgen.
 Weitere Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist.“
- i) In Nummer 4.4.5 Buchstabe a wird die Angabe „und“ durch die Angabe „oder,“ ersetzt.
- j) Nummer 4.4.5 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
 „b) Dauerstau bei Bewirtschaftung des Teiches im mehrjährigen Umtrieb,
 c) bei Wiederanstau müssen die Staubretter im Ablasswerk eingebracht sein, um den Zulauf zu ermöglichen (Staufähigkeit ist herzustellen).“
- k) In Nummer 6.3 wird nach dem Absatz 1 der folgende Absatz eingefügt:
 „Umwandlungen von Verpflichtungen von der Maßnahme T1 in höherwertigere Maßnahmen T2, T3 sowie T4b-T4d sind ab Antragsjahr 2026 nicht mehr zulässig.“
3. Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.2 Buchstabe b wird die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ durch die Angabe „27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2 Buchstabe c wird die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97)“ durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.2 Buchstabe f wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4.2 Buchstabe g wird die Angabe „Bau“ durch die Angabe „Neubau“ ersetzt.
 - e) In Nummer 4.2 wird der Abschnitt „Sonstiges“ gestrichen.
 - f) In Nummer 4.3.4 wird am Ende ein neuer Abschnitt wie folgt eingefügt:
„Sonstiges:
 Ausnahmen zu Stauhaltungen und Kalkung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
 Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist bis zum 30. September über einen neuen Export in DIANAweb anzuzeigen, ab dem 1. Oktober muss die Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde über das Formblatt „Ausnahmegenehmigung“ erfolgen.
 Weitere Ausnahmen von einzelnen Förderverpflichtungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Förderverpflichtung weiterhin gegeben ist.“
 - g) In Nummer 6.5 wird die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl.

S. 705)" durch die Angabe „das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672)" eingefügt.

4. Teil C wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer I Nummer 2.1.1 wird am Ende ein neuer Absatz wie folgt eingefügt:
„Ab dem Antragsjahr 2026 sind Neuanträge sowie Anträge für neue, bisher nicht beantragte Maßnahmen, ausgeschlossen.“
- b) In Ziffer I Nummer 2.1.2 wird nach dem Absatz 3 ein neuer Absatz wie folgt eingefügt:
„Ab dem Antragsjahr 2026 sind Flächenerweiterungen je Maßnahme im Umfang von maximal 50 Prozent, bezogen auf den erstmaligen Bewilligungsumfang in Hektar, zulässig.“
- c) In Ziffer I Nummer 3 wird die Angabe „10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156)" durch die Angabe „30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128)" ersetzt.
- d) In Ziffer II Nummer 1 wird am Ende die folgende Angabe eingefügt:
„Neuverpflichtungen nach dem 1. Januar 2026 sind ausgeschlossen.“
- e) In Ziffer II Nummer 1.2 wird am Ende die folgende Angabe eingefügt:
„Unabhängig von Anpassungen und Verlängerungen des Verpflichtungszeitraumes enden alle Verpflichtungen nach dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2029.“
- f) In Ziffer II Nummer 3 wird die Angabe „kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Förderverpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen" durch die Angabe „oder au-

ßergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Förderverpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen" ersetzt.

- g) In Ziffer II Nummer 3 Buchstabe e wird die Angabe „Hälter- und Brutanlagen" durch die Angabe „fischereiwirtschaftlich genutzten Anlagen" ersetzt.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)" durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)" ersetzt.
- b) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer ersetzt:
„3. Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509 vom 26.9.2024).“
- c) In Nummer 5 wird die Angabe „L 261 vom 22.7.2021, S. 58," durch die Angabe „), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L 795 vom 29.2.2024, S. 1)" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2025 in Kraft.

Dresden, den 15. Dezember 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten (Förderrichtlinie Ausgleichszulage – FRL AZL/2026)

Vom 17. Dezember 2025

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des jeweils geltenden GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, in den jeweils geltenden Fassungen in der Förderperiode 2023–2027 nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der in der Anlage benannten Rechtsgrundlagen Zahlungen als Ausgleichszulage für die Bewirtschaftung in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Gründen benachteiligt sind. Ziel der Förderung ist es, in den gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landwirtschaft sicherzustellen.
2. Zweck der Förderung ist die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten, der Erhalt der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Sukzession soll verhindert und dem Verlust von Artenvielfalt entgegengesteuert werden.
3. Ein Anspruch der Begünstigten auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.
4. Das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) gilt gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 ebenso für die flächenbezogenen Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 und damit auch für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen. Die Bestimmungen und Anforderungen des InVeKoS ergeben sich aus den Artikeln 65 ff. der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173. Des Weiteren finden das GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) und die GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV) für Anträge auf Gewährung der in dieser Förderrichtlinie geregelten Förderung entsprechende Anwendung.

II. Förderung

1. **Gegenstand der Förderung**
Gegenstand der Förderung ist die Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden

Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

2. **Begünstigte**
Begünstigte sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach § 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, in benachteiligten Gebieten ausüben, die Flächen selbst bewirtschaften und aktiver Betriebsinhaber im Sinne des § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung sind.
3. **Fördervoraussetzungen**
 - a) Begünstigte müssen während des gesamten Antragsjahres mindestens 3.000 Hektar förderfähige Fläche in benachteiligten Gebieten bewirtschaften.
 - b) Die Mindestschlaggröße der geförderten Bruttoschläge beträgt 0,1000 Hektar.
 - c) Die zur Förderung nach dieser Förderrichtlinie beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen liegen.
 - d) Die Förderung erfolgt nur für die entsprechend zulässigen Bodennutzungskategorien.
4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 4.1 **Art und Umfang der Zuwendung**
Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
Form der Zuwendung: Zuschuss
 - 4.2 **Höhe der Zuwendung**
Die Ausgleichszulage wird entsprechend dem Umfang der im Antragsjahr vorhandenen landwirtschaftlich förderfähigen Fläche gemäß Ziffer II Nummer 5.2 und 5.3 gewährt. Bemessungsgrundlage ist die als förderfähig ermittelte Fläche in den jeweiligen benachteiligten Agrarzonen (Stufen 1 bis 3) und „Spezifischen Gebieten“. Die Einstufung kann unter <https://www.lsnq.de/azl2026> eingesehen werden.
 - a) Die Höhe der Ausgleichszulage wird nach dem Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile, die die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigen, entsprechend nachfolgender Tabelle gestaffelt.
 - b) Die Ausgleichszulage wird für jeden Begünstigten für höchstens 85 Hektar förderfähiger Fläche im benachteiligten Gebiet in voller Höhe gewährt.
 - c) Für Flächen, die 85 Hektar überschreiten, erfolgt eine Reduzierung der Ausgleichszulage um fünf Prozent (Degression). Bei Begünstigten, die Ausgleichszulage für förderfähige

Flächen von insgesamt mehr als 85 Hektar beanspruchen können, deren Flächen aber in verschiedenen Agrarzonen oder im spezifischen Gebiet gelegen sind, erfolgt die Degression anteilig nach den jeweiligen Flächenanteilen.

- d) Für die Bemessungsgrundlage zur Anwendung der Degression werden nur in Sachsen belegene Flächen berücksichtigt. Für Flächen mit Belegenheit in anderen Bundesländern ist ein eigener Antrag nach den geltenden Bestimmungen im jeweiligen Belegenheitsland zu stellen.

Tabelle: Übersicht über die jährliche Ausgleichszulage aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten

| Gebietskategorie/Prämiengruppe Kurzbeschreibung** | Prämie [EUR/ Hektar] |
|---|----------------------------|
| Benachteiligte Agrarzone 1 (≥ 800 m ü. NN oder ≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und EMZ* ≤ 21) | 85 |
| Benachteiligte Agrarzone 2 (≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und EMZ* > 21 oder < 600 m ü. NN und EMZ* < 30) | 60 |
| Benachteiligte Agrarzone 3 (< 600 m ü. NN und EMZ* ≥ 30) | 35 |
| Andere spezifisch benachteiligte Gebiete | 25 |

* Ertragsmesszahl
** Datengrundlage: GEMDAT <https://doi.org/10.4228/zalf-0y0y-py62>

5. Sonstige Bestimmungen und Hinweise

5.1 Kombinationen, Mehrfachförderungen

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Flächen kann zusätzlich Förderung nach Öko-Regelungen (ÖR) nach § 20 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 4. Oktober 2022 (SächsABI. 2023 S. 369), die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. März 2025 (SächsABI. S. 354) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 315), der Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt vom 10. Februar 2021 (SächsABI. S. 167), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 315) oder nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 4. Oktober 2022 (SächsABI. 2023 S. 334), die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. März 2025 (SächsABI. S. 356) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. SDr. S. S 315), in den jeweils geltenden Fassungen gewährt werden. Zulässige Kombinationen und gegebenenfalls weitere zusätzliche Förderungen sind jeweils unter <https://www.lsnq.de/azl2026> veröffentlicht.

5.2 Förderfähige Flächen

Förderfähig sind im Freistaat Sachsen gelegene landwirtschaftliche Flächen, die der Definition gemäß § 4 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und welche in Gebieten liegen, die aus

naturbedingten oder spezifischen Gründen benachteiligt sind. Förderfähig sind eingeschlossene Landschaftselemente (Bruttoschlag), die im jeweiligen Antrag auf Agrarförderung anzugeben sind. Als aus naturbedingten oder spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gelten im Freistaat Sachsen solche Flächen, die auf Grundlage von Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ermittelt und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen liegen. Die Auflistung der Gemarkungen im benachteiligten Gebiet Sachsens kann unter <https://www.lsnq.de/azl2026> eingesehen werden.

5.3 Nicht förderfähige Flächen

Für Flächen gemäß § 12 Absatz 4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung werden keine Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie gewährt. Dies gilt auch für Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, die antragstellende Person weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage gemäß § 12 Absatz 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung handelt.

5.4 Konditionalität

Von den Begünstigten sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität nach Artikel 12 bis 14 der Verordnung (EU) 2021/2115 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keine Zahlung geleistet. Der Betriebsinhaber hat Verstöße durch seine Arbeitnehmer oder durch Personen, derer er sich zur Erfüllung der Verpflichtungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigene Verstöße.

5.5 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den Fördervoraussetzungen zulassen. Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Begünstigten hierzu in der Lage sind, mitzuteilen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- der Tod der Begünstigten
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Begünstigten
- die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war
- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die beziehungsweise das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht
- die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes
- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die beziehungsweise der den gesamten Tier- beziehungsweise Pflanzenbestand der Begünstigten oder einen Teil davon betrifft.

Zu den außergewöhnlichen Umständen können insbesondere außergewöhnliche Wetterereignisse gehören.

5.6 Aufbewahrungsfrist

Grundsätzlich sind alle im Zusammenhang mit der Förderung bedeutsamen Unterlagen für die Dauer von sechs Jahren nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.

III.

Verfahrensregelungen

1. Zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

2. Antragsstellung, Bewilligung und Auszahlung

2.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das webbasierte Antragsportal <https://www.diana.sachsen.de>. Eine Übermittlung der elektronischen Antragsdaten per E-Mail ist nicht zulässig und nicht fristwährend. Anträge nach dieser Richtlinie müssen bis spätestens zum 15. Mai des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Im Übrigen gelten die Fristen der GAP-InVeKoS-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung für Antragsänderungen. Für die Fristwahrung ist die Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Antrags sowie eines vollständigen Flächenverzeichnisses erforderlich.

2.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Abschluss der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen mit einem Bewilligungsbescheid über die Gewährung sowie über die Höhe der Förderung.

2.3 Auszahlungsverfahren

Vor jeder Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde wird geprüft, ob fällige Rückforderungen oder Sanktionen des Freistaates Sachsen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gegen die Begünstigten bestehen. Bestehen diese, kann der fällige Rückforderungsbetrag beziehungsweise der Sanktionsbetrag mit dem anstehenden Auszahlungsbetrag verrechnet werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf teilweise Verrechnung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt jährlich durch die Hauptkasse des Freistaates Sachsen in einem automatisierten Verfahren.

3. Kontrollverfahren

3.1 Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie kontrolliert insbesondere, ob:

- die Anträge vollständig sind und fristgerecht eingereicht wurden,
- die Fördervoraussetzungen eingehalten werden und
- keine Mehrfachförderung erfolgt.

3.2 Die Fördervoraussetzungen werden im Rahmen von Verwaltungskontrollen sowie im Rahmen des Flächenüberwachungssystems (Area Monitoring System – AMS) überprüft. Die mittels AMS kontrollierbaren Prüfinhalte werden flächendeckend kontrolliert. Die Prüfinhalte, die nicht mittels AMS auswertbar sind, können anlassbezogen durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden. Diese können

durch Beibringung von geeigneten Nachweisen ergänzt werden.

Die Feststellung der förderfähigen Flächen erfolgt im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS).

3.3 Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen nach Verordnung (EU) 2021/2116, der Sächsische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Begünstigten umfasst.

4. Ablehnung, Kürzung, Sanktionierung, Rückforderung und Verzinsung

4.1 Bei Abweichungen zwischen der angemeldeten und der ermittelten Fläche einer Prämiengruppe werden § 42, § 43, § 44 Absatz 1 und 2 sowie § 47 GAPInVeKoSV in der jeweils geltenden Fassung analog angewendet.

4.2 Bei einer Antragseinreichung nach dem 15. Mai des Antragsjahres findet § 46 GAPInVeKoSV entsprechende Anwendung.

4.3 Die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen hat die (Teil-)Ablehnung des Antrags beziehungsweise die (Teil-)Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Folge.

4.4 Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Konditionalität kommen die Regelungen zur Berechnung der Verwaltungsaktionen nach GAPKondV und GAPKondG in Verbindung mit den Artikeln 84 und 85 der Verordnung (EU) 2021/2116 in den jeweils geltenden Fassungen zur Anwendung.

4.5 Bei Verdacht auf Subventionsbetrug wird ein Verfahren gemäß den einschlägigen Vorgaben eingeleitet.

4.6 Gemäß Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit § 14 GAPInVeKoSG kann die Bewilligungsbehörde für die in §14 GAPInVeKoSG benannten Fälle ganz oder teilweise auf die Rückzahlung beziehungsweise Sanktion der Zuwendung verzichten.

4.7 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

5. Transparenz

Bei Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund von Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 und der Artikel 58 sowie Artikel 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 die Informationen zu Namen und Gemeinde der Begünstigten, gegebenenfalls einschließlich der Informationen über Gruppen, denen die Begünstigten gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 angehören, den Maßnahmencode, maßnahmenbezogen das spezifische Ziel, das Anfangs- und das Enddatum, die Beträge für den EGFL, den ELER einschließlich der Kofinanzierung sowie die entsprechenden Gesamtbeträge einschließlich des EU-Gesamtbetrages.

IV.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Ausgleichszulage vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 308), die zuletzt durch die Richtlinie vom 10. März 2025 (SächsABl. S. 358) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), außer Kraft.
3. Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Dresden, den 17. Dezember 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Anlage
(zu Ziffer I Nummer 1)

Rechtsgrundlagen

Es gelten insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. GAP-Strategieplan 2023–2027 für die Bundesrepublik Deutschland, genehmigt mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 21. November 2022 (CCI: 2023DE06AFSP001),
2. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 1468 vom 24.5.2024, S.1),
3. Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 1468 vom 24.5.2024, S.1),
4. Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union,
5. Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungsanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12), zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/744 der Kommission vom 3. Februar 2023 (ABl. L 99 vom 12.4.2023, S.1),
6. Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2202 der Kommission vom 4. September 2024 (ABl. L 2202 vom 5.9.2024, S. 1),
7. Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1448 der Kommission vom 10. Mai 2023 (ABl. L 179 vom 14.7.2023, S. 2),
8. Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 020 vom 31.12.2022, S. 131), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2773 vom 14.12.2023, S.1),
9. Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der VO (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197–205), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung

- (EU) 2024/194 der Kommission vom 8. Januar 2024 (ABl. L, 2024/194, 9.1.2024, S. 1),
10. Verordnung (EWG, EuroATOM) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1),
 11. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487),
 12. GAP-Konditionalitäten-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356) geändert worden ist,
 13. GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128) geändert worden ist,
 14. GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 166) geändert worden ist,
 15. GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 396) geändert worden ist,
 16. GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262),
 17. GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem -Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128) geändert worden ist,
 18. Sächsische GAP-Umsetzungsverordnung vom 2. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 8),
 19. GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,
 20. dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan),
 21. Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist,
 22. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: 0351 56411312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag

für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Ludwig-Hartmann-Straße 40

01277 Dresden

Telefon: 0351 485260

Telefax: 0351 4852661

E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.deInternet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH

Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

30. Dezember 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zur wesentlichen Änderung der Milchvieh- und Biogaserzeugungsanlage der Firma APROHA Agrarproduktions- und Handels GmbH am Standort 08606 Tirpersdorf OT Juchhöh, Hauptstraße 9

Gz.: 44-8431/2945/4

Vom 17. Dezember 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat der APROHA Agrarproduktions- und Handels GmbH in 08606 Tirpersdorf, Hauptstraße 9, mit Datum vom 17. Dezember 2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zur wesentlichen Änderung der Milchvieh- und Biogaserzeugungsanlage am Standort 08606 Tirpersdorf OT Juchhöh, Hauptstraße 9, mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt.

1. Die Firma APROHA Agrarproduktions- und Handels GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Thomas Döbelt, erhält auf ihren Antrag mit Posteingang vom 15. Januar 2025 gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Nummern 1.16, 7.1.5, 8.6.3.1, 9.1.1.1 und 9.36 des Anhangs 1 zur 4. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Milchvieh- und Biogaserzeugungsanlage am Standort in 08606 Tirpersdorf OT Juchhöh, Hauptstraße 9, Gemarkung Schloditz, Flurstücke 131/18, 136, 173/1, 186/d, 188/2, 188/3, 189, 190, 191/8, 256, 257/2.

Für die Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen einschließlich aller dazu erforderlicher technischer Anlagenteile und Nebeneinrichtungen geplant:

- Änderung der Tierplatzverteilung im Milchviehstall I sowie Errichtung eines Treibganges mit Verbindung zum Milchviehstall II
- Errichtung eines Milchviehstalles II mit Melkzentrum
- Errichtung eines Milchviehstalles III
- Errichtung eines Milchviehstalles IV
- Errichtung eines Kälberstalles mit Einzelhaltung
- Errichtung von drei Kälberställen mit Gruppenhaltung
- Errichtung einer Milchküche für Kälber
- Änderung der Lage der Gasfackel
- Errichtung einer Versorgungszentrale (Gebäude) zur zentralen Medienversorgung für Wärme, Strom und Wasser
- Aufstellung eines Wärmepufferspeichers
- Errichtung eines Lagers und einer Trocknung für Hackgut
- Änderung der Lage der Behälter Wasseraufbereitung
- Errichtung eines Löschwasserbehälters mit einem Fassungsvermögen von rund 400m³
- Aufstellung eines Notstromaggregates II
- Errichtung eines Kadaverlagers

- Errichtung eines Abtankplatzes
- Umnutzung des Schmutzwasserlagers zu einem Wasserbecken
- Errichtung von vier JGS-Gruben
- Errichtung einer Pumpstation am Milchviehstall II
- Errichtung einer überdachten Tierverladung am Milchviehstall IV
- Errichtung einer Dungverladung mit einer Gesamtlänge von 20 m und einer Gesamtbreite von 6 m
- Errichtung eines Waschplatzes mit folgenden Abmessungen: Länge 10 m, Breite 5 m
- Aufstellung einer Trafostation
- Errichtung von zwei neuen Fahrsilos mit einer Gesamtlänge von 223,16 m, einer Gesamtbreite von 34,02 m, einer Wandhöhe von 3,86 m und einer Gesamtlagerkapazität von rund 22.800 m³
- Errichtung einer Biogasanlage mit folgenden Anlagenteilen:
 - 1 Substrathalle mit Substratlagerfläche, Separator und Feststoffdosierer
 - 1 Fermenter
 - 1 Kombibehälter
 - 3 gasdicht abgedeckte Gärrestbehälter
 - 2 Technikgebäude
 - 5 Pumpenkeller
 - 1 abflusslose Grube/Fugatbehälter
 - 3 Kondensatschächte
 - 6 Regenwasserschächte
- Errichtung einer Biomethanaufbereitungsanlage (Gasaufbereitungsanlage) mit folgenden Anlagenteilen:
 - 1 Biogasaufbereitungssystem
 - 1 Aktivkohlefilter
 - 1 Kühler
 - 1 RNV – Regenerative Nachverbrennung
 - 1 Tischkühler
 - 1 Kompressor
 - 1 mehrstufiges Membransystem zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan (BIOCH4NGE-Modul)
- Erweiterung der vorhandenen Umwallung beziehungsweise des vorhandenen Havarieschutzwalles

2. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen dem Antrag vom 15. Januar 2025 und den im Abschnitt B

aufgezählten und für vollständig erklärten Antragsunterlagen gelten die jeweiligen Angaben des vollständigen Antrags mit dem jüngsten Datum.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:
 - Baugenehmigung für alle baulichen Maßnahmen der unter A.2 dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der in Abschnitt C.V aufgeführten bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen,
 - wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb des Wasserbeckens 30, des Regenrückhaltebeckens 30.1, des Regenklärbeckens 30.2 und des Rückhaltebeckens „Schwarzer Teich“ nach Maßgabe der in Abschnitt C.VII aufgeführten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen.
 - Genehmigung zur Waldumwandlung von insgesamt 4.600 m² auf Teilen des Flurstücks 188/3

Die Baugenehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen, die sich aus den bautechnischen Nachweisen beziehungsweise den gemäß Abschnitt C.V noch vorzulegenden Unterlagen ergeben, erteilt. Folgenden Anträgen auf Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung wird zugestimmt:

 - Antrag auf Abweichung zur anlageninternen Abstandsflächenüberdeckung des Stallgebäudes 1.2 und der Milchtanks
 - Antrag auf Abweichung für anlageninterne Abstandsflächenüberdeckung des Stallgebäudes 1.4 und der Verladerrampe 34.2
6. Bestandteil dieser Genehmigung sind weiterhin der Prüfbericht Nummer 2025-031 korrigiert vom 1. September 2025 des Prüflingenieurs für Brandschutz, Dipl.-Ing. Andreas Welsch, zur Prüfung des Brandschutznachweises sowie die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Absatz 5 des Baugesetzbuches.
7. Die Genehmigung für die Biogasanlage sowie die Biomethanaufbereitungsanlage wird erst wirksam, wenn die Rückbaupflichtung für diese Anlagen in das Baulastenverzeichnis des Vogtlandkreises (Rückbaupflichtungsbauast) eingetragen wurde. Mit der Anzeige des Baubeginns ist gegenüber der Landesdirektion Sachsen die Eintragung im Baulastenverzeichnis für die Rückbaupflichtung der Biogasanlage sowie der Biomethanaufbereitungsanlage nachzuweisen.
8. Die Genehmigung wird weiterhin erst dann wirksam, wenn zur finanziellen Absicherung des Rückbaus und der Beseitigung der Bodenversiegelung vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung für den Rückbau der Biogasanlage sowie der Biomethanaufbereitungsanlage zugunsten der Landesdirektion Sachsen in der von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Arten oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, über xxx Euro erbracht wurde. Mit der Baubeginnsanzeige ist gegenüber der Landesdirektion Sachsen die Erbringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, sobald der geplante Bebauungsplan in Kraft tritt und dessen Geltungsbereich auch die Biogasanlage sowie Biomethanaufbereitungsanlage mit umfasst und dort keine Rückbaupflichtung festgesetzt ist. In diesem Falle entfällt der Sicherungszweck, weil eine Verpflichtung zum Rückbau und entsprechende Sicherheitsleistung gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuches nur für nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 des Baugesetzbuches privilegierte Vorhaben im Außenbereich erforderlich ist.

9. Diese Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Durchsetzung fachlicher Vorschriften der das Änderungsvorhaben betreffenden Belange. Das gilt auch für die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingeschlossenen Entscheidungen. Diese werden ebenfalls unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, wenn dies aus der weiteren Prüfung der Planung und der Bauüberwachung auf der Grundlage von Rechtsnormen erforderlich ist und einem zwingenden Schutzziel dient.
10. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, Außenstelle Chemnitz, Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz sowie der Unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
11. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Bau der Anlage begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu der Bekanntmachung unter dem Link:

<https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/>

weiterführend verlinkt unter Umweltschutz – Immissionsschutz im linken Menü sowie nachfolgend in der rechten Spalte der Seite unter Immissionsschutz:

Vogtlandkreis – APROHA Agrarproduktions- und Handels GmbH

vom 9. Januar 2026 bis einschließlich 23. Januar 2026

einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Ge-

setzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Chemnitz, den 17. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Lösemitteldestillieranlage der Firma Inver GmbH am Standort Dresden, Clemens-Müller-Straße 5

Gz.: 44-8432/21/6

Vom 18. Dezember 2025

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Inver GmbH in 01099 Dresden, Clemens-Müller-Straße 5 zeigte mit Datum vom 11. September 2025 bei der Landesdirektion Sachsen die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb einer Lösemitteldestillieranlage zur Wiederaufbereitung von verunreinigtem Lösemittel am Standort Clemens-Müller-Str. 5 in 01099 Dresden an.

Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Angezeigt wurden folgende Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Lösemitteldestillieranlage zur Wiederaufbereitung von verunreinigtem Lösemittel und im Zuge dessen die Verlagerung der manuellen Behälterreinigung aus der BE 3.13 in den Abfüllbereich der Halle 5. Die Landesdirektion Sachsen hat mit der Entscheidung vom 18. November 2025 (Geschäftszeichen: 44-8432/21/6) gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgestellt, dass trotz der Störfallrelevanz die angezeigten Maßnahmen keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, weil der angemessene Sicherheitsabstand nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten oder keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Es wird deshalb kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Die Entscheidung vom 18. November 2025 ist entsprechend § 23a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Dresden, den 18. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen

Gz.: 20-2217/113/10

Vom 15. Dezember 2025

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2025 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 29. September 2025 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 15. Dezember 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------|--|
| Präambel | |
| I. Abschnitt | ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN |
| § 1 | Name, Sitz, Mitglieder |
| § 2 | Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes |
| § 3 | Abfallwirtschaftliche Anlagen |
| II. Abschnitt | VERFASSUNG UND VERWALTUNG |
| § 4 | Organe des Zweckverbandes |
| § 5 | Zusammensetzung der Verbandsversammlung |
| § 6 | Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung |
| § 7 | Sitzungen der Verbandsversammlung, Geschäftsgang |
| § 8 | Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Verbandsversammlung |
| § 9 | Verbandsvorsitzender |
| § 10 | Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates |
| § 11 | Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates |
| § 12 | Geschäftsleiter |
| § 13 | Geschäftsstelle, Bedienstete des Zweckverbandes |

| | |
|----------------|--|
| III. Abschnitt | WIRTSCHAFTS- UND FINANZVERFASSUNG |
| § 14 | Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung |
| § 15 | Deckung des Finanzbedarfs |
| IV. Abschnitt | Änderungen der Verbandssatzung, Änderungen im Mitgliederbestand und Auflösung des Zweckverbandes |
| § 16 | Beitritt weiterer Verbandsmitglieder |
| § 17 | Änderung der Verbandssatzung |
| § 18 | Ausscheiden oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes |
| § 19 | Auflösung des Zweckverbandes |
| V. Abschnitt | SCHLUSSBESTIMMUNGEN |
| § 20 | Entscheidung über Streitigkeiten |
| § 21 | Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe |
| § 22 | Sonstiges |
| § 23 | Inkrafttreten |

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 47, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutz-

gesetzes (SächsKrWBodSchG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen am 29. September 2025 folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen“ (im Nachfolgenden „Zweckverband“ genannt).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Großpösna.

(3) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Leipzig und der Landkreis Leipzig (im Nachfolgenden auch „Verbandsmitglieder“ genannt).

(4) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

(5) Dem Zweckverband können weitere Verbandsmitglieder beitreten.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erfüllt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Aufgabe, die im Verbandsgebiet angefallenen und ihm gemäß § 3 Abs. 4 SächsKrWBodSchG überlassenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) zuzuführen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsKrWBodSchG die hierfür erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen zu betreiben.

(2) Der Zweckverband schafft in enger Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.

(3) Der Zweckverband nimmt im Wege der Direktanlieferung (Bringsystem) an einem Kleinanliefererbereich einer Abfallentsorgungsanlage Abfälle an, für die gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 17 Absatz 2 KrWG eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht, und die den Verbandsmitgliedern nach ihren Abfallwirtschaftssatzungen nicht zu überlassen sind. Dies gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Verbandsgebiet, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen der Erzeuger oder Besitzer beseitigt werden (§ 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG), insbesondere weil die Beseitigung in eigenen Anlagen gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KrWG ausgeschlossen ist sowie für Abfälle von Gewerbetreibenden aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in haushaltstypischen Mengen.

(4) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandsatzung unter eigener Verantwortung.

(5) Der Zweckverband erfüllt die ihm gesetzlich in §§ 2, 3 und 6 SächsKrWBodSchG zugewiesenen Aufgaben in seinem Verbandsgebiet:

- a) Er erstellt für seinen Bereich gemäß § 6 Abs. 1 SächsKrWBodSchG ein Abfallwirtschaftskonzept und schreibt es spätestens alle fünf Jahre fort.
- b) Er erstellt gemäß § 6 Abs. 2 SächsKrWBodSchG jährlich zum 1. April für das vorangegangene Jahr eine Abfallbilanz.

(6) Der Zweckverband führt im Rahmen seiner Zuständigkeit Maßnahmen der Abfallberatung nach § 46 KrWG durch.

(7) Der Zweckverband ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsKrWBodSchG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen seiner Aufgaben. Er ist befugt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 Dritter zu bedienen. Der Zweckverband darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des einschlägigen Kommunalwirtschaftsrechts Unternehmen errichten, übernehmen oder sich daran beteiligen.

(8) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung zu erheben, verbleibt für diejenigen Abfallbesitzer, die dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder unterliegen, insgesamt bei den Verbandsmitgliedern. Gemäß § 9 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der aktuell gültigen Fassung erheben die Verbandsmitglieder jeweils die Benutzungsgebühren für die gemeinschaftlich von Verband und Verbandsmitgliedern erbrachte Leistung.

(9) Das Recht des Zweckverbandes zur eigenen Erhebung von Gebühren für die unmittelbare Benutzung von Anlagen des Verbandes durch Abfallbesitzer und -erzeuger bleibt von den Regelungen in Absatz 8 unberührt.

(10) Der Verband kann für sein Verbandsgebiet auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 SächsKrWBodSchG, § 47 i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 2 SächsKAG Satzungen erlassen.

§ 3

Abfallwirtschaftliche Anlagen

(1) Der Zweckverband betreibt folgende Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung:

1. Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Behandlung der durch die Verbandsmitglieder angedienten hoheitlichen Abfallarten (Restabfall und kommunaler Sperrmüll),
2. Kompost-Energie-Anlage (KEA) zur Verwertung der durch die Verbandsmitglieder angedienten kommunalen Bioabfälle.

(2) Der Zweckverband betreibt einen Kleinanlieferbereich für Abfälle im Wege der Direktanlieferung (Bringsystem; Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbe).

(3) Der Zweckverband betreibt die in der Anlage zu dieser Satzung benannten Deponien. Der Betrieb umfasst auch alle zur Stilllegung und Nachsorge notwendigen Maßnahmen.

(4) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Abfallentsorgungsanlagen planen, errichten, betreiben, rekultivieren und nachsorgen.

II. Abschnitt VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende und
3. der Verwaltungsrat.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt fünfzehn Vertretern der Verbandsmitglieder („Verbandsräte“, im Nachfolgenden auch „Vertreter“ genannt).

(2) Die Stadt Leipzig wird in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Oberbürgermeister oder einen gewählten anderen leitenden Bediensteten und entsendet acht weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.

Der Landkreis Leipzig wird in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Landrat oder einen gewählten anderen leitenden Bediensteten und entsendet fünf weitere Vertreter.

Die von den Verbandsmitgliedern neben den Vertretern nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten weiteren Vertreter werden im Nachfolgenden auch „weitere Vertreter“ genannt.

(3) Die nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder werden in entsprechender Anwendung der Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw. der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKro) im Falle ihrer Verhinderung vertreten. Wird ein Verbandsmitglied gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG durch einen gewählten anderen leitenden Bediensteten vertreten, kann das Entsendeorgan für den Fall seiner Verhinderung zugleich dessen Stellvertretung festlegen.

(4) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung werden gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 4 SächsKomZG durch das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Stadtrat der Stadt Leipzig/Kreistag des Landkreises Leipzig) für die Dauer dessen Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode führen die bisherigen weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort, entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

(6) Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitgliedes (Stadtrat der Stadt Leipzig/Kreistag des Landkreises Leipzig) aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für die restliche Dauer der Wahlperiode wird ein Nachfolger gewählt.

(7) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter können sich nicht untereinander vertreten.

(8) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Vertreter in der Verbandsversammlung oder Stellvertreter sein.

(9) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(10) In der Verbandsversammlung stehen der Stadt Leipzig neun Stimmen und dem Landkreis Leipzig sechs Stimmen zu. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG (bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter) abgegeben.

(11) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsKomZG erteilte Weisungen ihrer Verbandsmitglieder gebunden.

§ 6 Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund von Bestimmungen dieser Verbandsatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrates fallen. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich beschlusszuständig für:

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandsatzung und sonstiger Satzungen des Zweckverbandes,
2. den Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Festsetzung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung von Umlagen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichtes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie des Geschäftsleiters,
4. die jährliche Bestellung der Prüfungseinrichtung bzw. des Prüfers, welche den Jahresabschluss des Zweckverbandes prüfen (Abschlussprüfer),
5. die jährliche Bestellung der Prüfeinrichtung bzw. des Prüfers, der die Prüfung nach § 59 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 ff SächsGemO (örtliche Prüfung) vornimmt,
6. den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. die Vermietung oder Verpachtung von Einrichtungen des Zweckverbandes,
8. die Aufnahme von Krediten, ausgenommen Kassenkredite bis zu dem in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
10. die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die den Zweckverband im Einzelfall in Höhe von mehr als 250.000 € oder jährlich wiederkehrend in Höhe von mehr als 100.000 € verpflichten,
11. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Betrag von 50.000 € überschreiten,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,

13. die Übernahme weiterer Aufgaben, welche die Verbandsmitglieder dem Zweckverband durch Vereinbarung übertragen,
 14. die Errichtung und wesentliche Erweiterung von den Verbandsaufgaben dienenden Abfallentsorgungsanlagen,
 15. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung des Zweckverbandes an solchen,
 16. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 17. die Bestellung und Abberufung von neben dem Verbandsvorsitzenden weiteren durch den Zweckverband in die Gesellschafterversammlung oder das entsprechende Organ eines eigenen Unternehmens oder Beteiligungsunternehmens in Privatrechtsform zu entsendenden Vertretern,
 18. die Bestimmung von Personen, die der Zweckverband als Mitglied des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans eines eigenen Unternehmens oder Beteiligungsunternehmens in Privatrechtsform entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann; § 98 Abs. 2 SächsGemO findet entsprechend Anwendung,
 19. die Eckpunkte des Anstellungsvertrages des Geschäftsleiters,
 20. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und die Bestätigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
 21. die Übertragung von weiteren Aufgaben auf den Verwaltungsrat oder den Verbandsvorsitzenden,
 22. den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder zum Zweckverband und den Ausschluss oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband,
 23. den Beitritt des Zweckverbandes zu anderen Verbänden bzw. anderen Formen der kommunalen Zusammenarbeit und den Austritt aus diesen,
 24. die Auflösung des Zweckverbandes,
 25. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet.
- Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge (d. h. insbesondere ohne gesetzliche Umsatzsteuer) dar.

(3) In den in Absatz 2 Nr. 15 genannten Angelegenheiten üben die Vertreter des Zweckverbandes in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen der eigenen Unternehmen sowie der Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, ihre Befugnisse auf Grund von Beschlüssen der Verbandsversammlung aus. In anderen Angelegenheiten betreffend Unternehmen des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung den im vorstehenden Satz näher bezeichneten Vertretern des Zweckverbandes Weisungen erteilen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Verbandsmitglied beim Verbandsvorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird und die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich

geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen.

(2) Die Einberufung der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung); dabei sind ebenfalls die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil, sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. Sitzungsleiters, die Namen und die Zahl der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Namen der abwesenden Verbandsräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Verbandsvorsitzende und jeder Verbandsrat können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden bzw. Sitzungsleiter, von zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung in der Regel spätestens zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Niederschrift kann die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung regeln.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelt.

(7) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung oder dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nichts oder nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung der Vertreter in der Verbandsversammlung gilt als geheilt, wenn der Vertreter zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Vertreter sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektroni-

schen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Ein solcher Widerspruch ist durch den jeweiligen Stimmführer des Verbandsmitgliedes nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Satzung oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter zu erklären.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn in der Verbandsversammlung mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder (oder deren Stellvertreter), darunter alle Vertreter gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG (oder deren Stellvertreter im Fall der Verhinderung) sowie der Verbandsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall seine Stellvertretung, anwesend sind und jedes Verbandsmitglied stimmberechtigt vertreten ist.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einzuberufen. Der Termin der neuen Verbandsversammlung soll höchstens vier Wochen nach dem ursprünglichen Sitzungstermin liegen. In der zweiten Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) anwesend und stimmberechtigt sind; hierauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn einer der Stimmführer der Verbandsmitglieder (oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) fehlt oder nicht stimmberechtigt ist. Ist die Verbandsversammlung auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit eines der Stimmführer (bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreters) nicht beschlussfähig, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder. Sind auch der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter befangen, gilt § 117 SächsGemO entsprechend, sofern nicht die Verbandsversammlung einen Vertreter für die Entscheidung zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder nach dieser Verbandsatzung andere Mehrheitsfordernisse vorgesehen sind. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Ein Verbandsmitglied kann sich nur mit der Gesamtheit seiner Stimmen enthalten.

(6) In nichtöffentlicher Sitzung kann über Gegenstände, die nicht Bestandteil der Tagesordnung waren, entschieden werden, wenn alle satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG oder deren Stellvertreter dies durch einstimmigen Beschluss zulassen und sofern die Gegenstände in entsprechender Anwendung der Vorgaben der SächsGemO nicht eine Behandlung in öffentlicher Sitzung erfordern.

§ 9 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines

kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

(3) Das Amt des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, wählt die Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann entsprechend den für die Abwahl der Beigeordneten geltenden Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung vorzeitig abgewählt werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter nach Absatz 1 bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und leitet sie; er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, andere Rechtsvorschriften, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat obliegen.

(7) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Entscheidungen dauernd übertragen, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist: die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die den Zweckverband im Einzelfall einmalig in Höhe von bis zu 125.000 € oder jährlich wiederkehrend in Höhe von bis zu 40.000 € verpflichten.

(8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(9) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsitzenden persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(10) Der Verbandsvorsitzende kann die eigenständige Erledigung und Ausführung von Aufgaben und Befugnissen dem Geschäftsleiter (§ 12) zuweisen.

§ 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem und den gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern der Verbandsmitglieder (im Nachfolgenden „geborene Mitglieder“ genannt) sowie vier weiteren Mitgliedern (im Nachfolgenden „weitere Mitglieder“ genannt).

(2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder widerrufen gewählt. Den Verbandsmitgliedern Stadt Leipzig und Landkreis Leipzig stehen jeweils Vorschlagsrechte für zwei der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder zu.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat einen persönlichen Stellvertreter, der von der Verbandsversammlung widerrufen zu wählen ist. Für die zu wählenden Stellvertreter stehen den Verbandsmitgliedern Vorschlagsrechte für die jeweils ihnen zuzurechnenden geborenen und weiteren Verwaltungsratsmitglieder zu.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird dieser im Vorsitz des Verwaltungsrates durch den gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(5) War für die Wahl eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrates oder eines Stellvertreters eines weiteren Mitglieds ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Funktion maßgebend, endet mit Beendigung dieses Amtes bzw. dieser Funktion automatisch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder die Stellvertretung.

(6) Im Falle der Beendigung des Amtes eines weiteren Mitglieds oder eines Stellvertreters nach Absatz 3 durch Widerruf der Wahl oder aus sonstigen Gründen wählt die Verbandsversammlung unverzüglich einen Nachfolger.

(7) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Stellvertreter sein.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(9) Im Verwaltungsrat hat jedes Mitglied nach Absatz 1 eine Stimme.

(10) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm nach dieser Verbandssatzung oder von der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen worden sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er entscheidet im Übrigen in allen Fällen, die nicht der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter obliegen. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verwaltungsrat im Einzelfall weitere Zuständigkeiten zugewiesen werden.

(11) Dem Verwaltungsrat werden folgende Entscheidungen dauernd übertragen, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist: die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die den Zweckverband im Einzelfall in Höhe von mehr als 125.000 € bis zu 250.000 € und jährlich wiederkehrend in Höhe von mehr als 40.000 € bis zu 100.000 € verpflichten.

(12) Der Verwaltungsrat berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er berät insbesondere alle Angelegenheiten des Zweckverbandes vor, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, und spricht in diesen Fällen eine Empfehlung zur Entscheidung aus. Der Verwaltungsrat unterstützt und berät auch den Verbandsvorsitzenden bei Angelegenheiten, die dieser in den Verwaltungsrat einbringt. Die Zuständigkeiten und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden bleiben von der Wahrnehmung von Aufgaben durch den Verwaltungsrat nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 unberührt.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, in der Regel einmal im Quartal. Er ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates beim Vorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

(2) Die Einberufung des Verwaltungsrates durch den Vorsitzenden erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung); dabei sind ebenfalls die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich, sofern er (vor)beratend tätig wird. Entscheidet bzw. beschließt er dagegen nach § 10 Abs. 11 dieser Satzung sowie in weiteren Fällen aufgrund von Aufgabendelegation der Verbandsversammlung, z. B. nach § 10 Abs. 10 dieser Satzung, sind die Sitzungen öffentlich, soweit nicht im Einzelfall in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

(4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. Sitzungsleiters, die Namen der anderen anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter, die Gegenstände der Verhandlung, Anträge, Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut gefasster Beschlüsse, Empfehlungen an die Verbandsversammlung sowie sonstige Beratungsergebnisse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter, von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat in der Regel spätestens zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Über gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat. Näheres zur Niederschrift kann die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates regeln.

(6) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung der Mitglieder des Verwaltungsrates gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen. Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Ein schriftliches oder elektronisches Verfahren nach Satz 4 ist auch möglich für die Vorberatung von Gegenständen einfacher Art und geringer Bedeutung, zu denen der Verwaltungsrat vor einer Entscheidung der Verbandsversammlung eine Empfehlung an diese abzugeben hat.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. im Falle der Verhinderung ihrer Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Des Weiteren muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Vorsitz anwesend sein.

(8) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einzuberufen. Der Termin der neuen Verwaltungsratssitzung soll höchstens drei Wochen nach dem ursprünglichen Sitzungstermin liegen. In der zweiten Sitzung ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder nach dieser Verbandssatzung andere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(10) Der Verwaltungsrat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, in der er seine inneren Angelegenheiten, regelt.

§ 12

Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsleiter.

(2) Die Stelle des Geschäftsleiters wird in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit Bestätigung durch die Verbandsversammlung besetzt. Der Verwaltungsrat trifft unter den Bewerbern für die Stelle des Geschäftsleiters eine Vorauswahl und gibt gegenüber der Verbandsversammlung eine Empfehlung für die personelle Besetzung ab.

(3) Der Geschäftsleiter ist Angestellter des Zweckverbandes. Der Zweckverband schließt als arbeitsrechtliche Grundlage einen Geschäftsleiteranstellungsvertrag mit dem Geschäftsleiter ab, über die Eckpunkte dieses Vertrages entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsleiter zur Erledigung übertragen. Eine Übertragung von Aufgaben und Befugnissen durch den Verbandsvorsitzenden nach § 9 Abs. 10 dieser Verbandssatzung im Einzelfall erfordert keine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung. Gesetzliche und/oder satzungsmäßige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Verbandsorgane bleiben im Übrigen von einer Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an den Geschäftsleiter unberührt; liegt die abschließende Zuständigkeit bei der Verbandsversammlung, dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden, ist der Geschäftsleiter insofern vorbereitend oder unterstützend tätig. Der Geschäftsleiter ist an die Gesetze sowie andere einschlägige rechtliche Bestimmungen, diese Verbandssatzung, Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates sowie Entscheidungen und Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

(5) Der Geschäftsleiter hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes den Verbandsvorsitzenden und den Verwaltungsrat unverzüglich sowie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13

Geschäftsstelle, Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband unterhält zur Verwaltung des Zweckverbandes eine Geschäftsstelle.

(2) Der Zweckverband stellt neben dem Geschäftsleiter (§ 12) zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche weitere fachlich geeignete hauptamtliche Bedienstete ein.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsleiters und der weiteren Bediensteten des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsitzende.

(4) Die Bediensteten sind zur Wahrung von Amts- und Geschäftsgeheimnissen des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Datenschutzes und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten.

III. Abschnitt

WIRTSCHAFTS- UND FINANZVERFASSUNG

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt, und
2. an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt.

(2) Zur Erledigung aller Kassengeschäfte des Zweckverbandes unterhält der Verband eine Verbandskasse.

(3) Der Zweckverband bedient sich für die örtliche Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Über die Prüfungseinrichtung oder den Prüfer gemäß vorstehenden Satz beschließt die Verbandsversammlung jährlich.

(4) Der Verband bildet unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Maßgaben die erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen für künftige Investitionen, Nachsorgeaufgaben und anderweitige Verpflichtungen.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern der von ihm oder seinem/seinen beauftragten Dritten betriebenen Entsorgungseinrichtungen einschließlich der von ihm oder seinem/seinen beauftragten Dritten erbrachten Leistungen Gebühren oder Entgelte. Gegenüber den Verbandsmitgliedern stellt der Verband seinen Aufwand nach Maßgabe von § 9 Abs. 4 SächsKAG in der aktuell gültigen Fassung in Rechnung.

(2) Der Zweckverband erlässt eine Gebührensatzung sowie für zwei Haushaltsjahre, nach 2 Jahren getrennt, eine Haushaltssatzung (Doppelhaushalt), die der Erfüllung

der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 2 dieser Verbandssatzung Rechnung trägt. In der Haushaltssatzung des Zweckverbandes ist die Höhe des für das jeweilige Wirtschaftsjahr den Verbandsmitgliedern in Rechnung zu stellenden Aufwandes in Form von Verrechnungssätzen pro Tonne angedienter Abfall nach Abfallarten festzusetzen.

(3) Soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Umlagemäßig ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet; maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaats zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für jedes Wirtschaftsjahr, getrennt nach Ergebnis- und Finanzhaushalt, festgesetzt.

(4) Umlagen sind nach In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung gegenüber den Verbandsmitgliedern durch Bescheid festzusetzen.

(5) Über die Notwendigkeit der Erhebung einer Umlage im Folgejahr und deren voraussichtliche Höhe sowie über die voraussichtliche Höhe der Verrechnungssätze im Sinne von Abs. 2 Satz 2 im Folgejahr werden die Verbandsmitglieder bis zum 15. Juni des laufenden Jahres schriftlich vom Verbandsvorsitzenden informiert.

(6) Sind zu Beginn des Wirtschaftsjahres des Zweckverbandes die Verrechnungssätze im Sinne von Abs. 2 Satz 2 noch nicht wirksam festgesetzt, kann der Zweckverband bis zur wirksamen Festsetzung den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 5 mitgeteilten voraussichtlichen Höhe der Verrechnungssätze vorläufige Beträge unter dem Vorbehalt der endgültigen Rechnungslegung in Rechnung stellen.

IV. Abschnitt

Änderungen der Verbandssatzung, Änderungen im Mitgliederbestand und Auflösung des Zweckverbandes

§ 16

Beitritt weiterer Verbandsmitglieder

(1) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Im Übrigen sind die weiteren rechtlichen Anforderungen sowie Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse zu beachten.

(2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband soll in der Regel nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres erfolgen.

(3) Einzelheiten im Zusammenhang mit der Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes in den Zweckverband, insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Vermögen, sind zwischen dem Zweckverband und dem weiteren Verbandsmitglied schriftlich zu vereinbaren, soweit hierzu nicht bereits Regelungen in der Verbandssatzung zu treffen sind.

§ 17

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verfahrens- und Genehmigungserfordernisse im Übrigen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

§ 18

Ausscheiden oder Ausschluss eines Verbandsmitgliedes

(1) Ein Verbandsmitglied kann durch Austritt auf schriftlichen Antrag aus dem Zweckverband ausscheiden. Der Austritt ist mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Wirtschaftsjahres zu beantragen. Über den Austritt beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Im Übrigen sind die einschlägigen rechtlichen Anforderungen sowie Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse zu beachten.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Zweckverband ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss gelten Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus oder wird es aus dem Verband ausgeschlossen, haftet es dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die vor seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlagemäßigstabes im Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. Ausschlusses.

(4) Besteht der Zweckverband nach Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern nur noch aus einem Verbandsmitglied, ist er aufgelöst (§ 62 Abs. 4 SächsKomZG).

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes über den Fall des § 18 Abs. 4 hinaus und die Abwicklung richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere § 62 SächsKomZG sowie § 3 SächsKrWBodSchG. Bei der Abwicklung des Verbandes im Falle einer Auflösung durch Beschluss der Verbandsversammlung sind etwaige Vorgaben aus der Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder im Sinne von Absatz 2 zu beachten.

(2) In der Einigung über die Auseinandersetzung sollen die Verbandsmitglieder sich über die mögliche Übertragung von Vermögen einschließlich Anlagen des Verbandes an die Verbandsmitglieder verständigen, sofern diese nicht im Zuge der Abwicklung an Dritte veräußert werden sollen. Ist eine Einigung zur Übernahme von ortsfesten Abfallentsorgungseinrichtungen, soweit sie weder stillgelegt noch veräußert werden sollen oder können, nicht möglich, sollen diese demjenigen Verbandsmitglied übertragen werden, auf dessen Gebiet sie sich befinden. Sofern die Verbandsmitglieder nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbaren, gilt für die Wertberechnung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Zeitwert auf Grundlage des Neuwertes und des Anschaffungspreises sowie unter Berücksichtigung von Wertminderungen; der Wert wird durch ein Gutachten festgestellt, das einvernehmlich unter jeweils hälftiger Tragung der Kosten der Erstellung des Gutachtens vom Zweckver-

band und dem die Einrichtung übernehmenden Verbandsmitglied zu erstellen ist.

Das nach einer Abwicklung verbleibende Restvermögen des Verbandes ist nach dem Umlagemaßstab zwischen den Verbandsmitgliedern zu verteilen. Nach demselben Maßstab sind etwaige verbleibende Verbindlichkeiten des Verbandes von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Bedienstete des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, sofern die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

V. Abschnitt SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Verbandslasten, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

§ 21 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgaben der Amtsblätter der Stadt Leipzig unter <https://www.leipzig.de/amtsblatt> sowie des Landkreises Leipzig unter <https://www.landkreisleipzig.de>. Die die Verbandssatzung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Sächsischen Amtsblatt. Die geltenden Satzungen des Zweckverbandes können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder über die Homepage (www.zawsachsen.de) eingesehen werden.

§ 22 Sonstiges

Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (weiblich, männlich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die männliche Form angesprochen wird.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Genehmigung der Verbandssatzung wird mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Sinne von Absatz 1 in Kraft.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung vom 10. Juni 2024 (SächsABl. Nr. 31 S. 858) außer Kraft.

Großpösna, den 29. September 2025

Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen
Heiko Rosenthal
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Verbandssatzung (zu § 3 Abs. 3 – Deponien)

- | | |
|--|---|
| 1. Zentraldeponie Cröbern (ZDC) zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen | 3. Deponie Groitzsch-Wischstauden (Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase) |
| 2. Deponie Seehausen (Stilllegungs- bzw. Nachsorgephase) | 4. Deponie Holzhausen (Nachsorgephase) |

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Großen Kreisstadt Sebnitz und der Gemeinde Rathmannsdorf, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Vom 16. Dezember 2025

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Kreisstraße (K) 8737
Abschnitt von Netzknoten 5051 020 Station 2,229 – Station 3,137 (Länge: 0,908 km) und Station 3,618 – Station 3,823 (Länge: 0,205 km)
- 1.2 Kreisstraße (K) 8737
Abschnitt von Netzknoten 5051 020 Station 1,411 (Gemeindegrenze) – Station 2,229 (Länge: 0,818 km) und Station 3,137 – Station 3,618 (Länge: 0,481 km)
- 1.3 Kreisstraße (K) 8737
Abschnitt von Netzknoten 5021 020 Station 0,000 – Station 1,411 (Gemeindegrenze)
Länge: 1,411 km

2. Verfügung

- 2.1 Die unter Ziffer 1.1 näher bezeichneten Straßenabschnitte werden zur Ortsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Rathmannsdorf.
- 2.2 Die unter Ziffer 1.2 näher bezeichneten Straßenabschnitte werden zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Rathmannsdorf.
- 2.3 Der unter Ziffer 1.3 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.
Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Sebnitz.
- 2.4 Die Verfügungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

3. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständigen Verfügungen können in der Stadtverwaltung Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz, der Gemeinde Rathmannsdorf, Hohnsteiner Straße 13, 01814 Rathmannsdorf beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Verfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 16. Dezember 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Widmung von Straßen in der Landeshauptstadt Dresden

Vom 16. Dezember 2025

Gemäß § 6 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Widmungserweiterung des ÖFW 55-Altstadt II in der Landeshauptstadt Dresden:

1. Allgemeinverfügung

1.1 Die Widmung der als beschränkt-öffentlicher Weg (Gehweg) im Bestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden unter Ziffer 09288010 geführten Verkehrsfläche „ÖFW 55-Altstadt II“ (Teilflächen der Flurstücke 1205/1, 1203 und 1204/1 der Gemarkung Dresden-Altstadt II) wird für die im Lageplan zu dieser Allgemeinverfügung farblich schraffiert dargestellten Flächen um den Radverkehr erweitert.
Länge: circa 0,097 km

1.2 Für den Fall, dass im Rahmen der vorgenommenen Baumaßnahmen zur Verlegung des ÖFW 55 – Altstadt II an öffentlichen Verkehrsflächen „unwesentliche“ Änderungen vorgenommen werden, gilt Folgendes:
Werden öffentliche Straßen und Wege oder Teile hiervon im Zuge der Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Sächsischen Straßengesetzes vorliegen.
Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße in eine andere einbezogen, die einer anderen Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.
Werden dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gelten diese mit der Sperrung beziehungsweise dem Rückbau als eingezogen.

1.3 Straßenbaulastträger für die in ihrer Widmung erweiterten Verkehrsflächen – Tenor Ziffer 1.1 – ist die Landeshauptstadt Dresden.

1.4 Die Widmungserweiterung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

1.5 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme/Bekanntgabe

Die vollständige Allgemeinverfügung kann im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 16. Dezember 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter
Zentraler Servicebereich

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 